

Gemeinde Krummhörn

Ortsteil Campen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 „Campen“

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

BEGRÜNDUNG



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Maßstab 1 : 5.000, © LGLN

Datum: 10.03.2025

Entwurf

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 „Campen“, Gemeinde Krummhörn

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
I. Grundlagen der Bebauungsplanänderung	3
1. Allgemeine Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung	3
2. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
4. Vorgaben der Raumordnung	5
5. Bestandssituation	6
II. Inhalt der Bebauungsplanänderung	8
1. Art der baulichen Nutzung	8
2. Maß der baulichen Nutzung	9
3. Bauweise/überbaubare Grundstücksflächen	10
4. Verkehrsflächen	10
5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	11
6. Öffentliche Grünflächen	12
7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	12
8. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	13
9. Örtliche Bauvorschriften	14
III. Auswirkungen der Bebauungsplanänderung	16
1. Öffentliche Belange	16
1.1 Verkehrliche und technische Erschließung	16
1.2 Umweltbelange	18
1.2.1 Naturschutzrechtliche Belange	18
1.2.2 Klimaschutz	20
1.2.3 Bodenschutzrechtliche Belange/gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	20
1.2.4 Abfallrechtliche Belange	21
1.2.5 Immissionsschutzrechtliche Belange	22
1.3 Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse und der Eigenentwicklung des Ortes	24
1.4 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und den Umbau vorhandener Ortsteile	24
1.5 Belange der Landwirtschaft	24
1.6 Belange der Kampfmittelbeseitigung	25
2. Private Belange	25
3. Zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials	26
4. Flächenbilanz	26
Verfahrensvermerke	27
Anlagen	28 ff.

Begründung zur

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 „Campen“, Gemeinde Krummhörn

I. Grundlagen der Bebauungsplanänderung

1. Allgemeine Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung

Die Gemeinde Krummhörn beabsichtigt den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 0102 „Campen“ (nachfolgend Rechtsplan genannt) zu ändern. Zentraler Inhalt dieser Änderung ist die Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten in einem weitestgehend bebauten Siedlungsbereich des Ortsteils Campen. Um die geplante Innenentwicklung planungsrechtlich abzusichern, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 „Campen“ durchgeführt.

Im Hinblick auf den bestehenden Wohnraummangel und im Sinne der Eigenentwicklung des Ortsteils Campen, es ist Ziel der Gemeinde Krummhörn, weitere Baugrundstücke für Wohnbebauung zu entwickeln und zeitnah anbieten zu können. Zum Schutz der planungsrechtlichen Außenbereiche gemäß § 35 BauGB bemüht sich die Gemeinde Krummhörn fortlaufend bereits erschlossene Flächen im beplanten Innenbereich für Wohnbauzwecke nutzbar zu machen. Dies entspricht dem städtebaulichen Grundsatz gemäß § 1 (5) Satz 3 BauGB, dass städtebauliche Entwicklungen vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen sollen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Umnutzung der im nordwestlichen Plangebiet festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ zu einem Wohnbaugrundstück und die Schaffung von Möglichkeiten zur Nachverdichtung der Bebauung auf den recht großzügig geschnittenen Grundstücken im Plangebiet¹. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Umnutzung einer wenig frequentierten Kinderspielplatzfläche und zur Nachverdichtung dienen neben der Schaffung dringend benötigten Wohnraums, der wirtschaftlichen Ausnutzung der vorhandenen Erschließungsanlagen und Infrastruktureinrichtungen.

Der Ortsteil Campen der Gemeinde Krummhörn setzt sich aus dem historischen Ortskern und zwei Siedlungserweiterungen nach Westen und Süden, die ab den 1960er Jahren bebaut wurden, zusammen. Derzeit stehen lediglich im Geltungsbereich des 2007 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes Nr. 0109 noch fünf Baugrundstücke zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der grundlegenden Veränderungen des familiären Zusammenlebens, auch in den ländlichen Ortschaften, nehmen seit Jahrzehnten die Haushaltsgrößen kontinuierlich ab. In der Folge steigt die Anzahl kleinerer Haushalte und damit der Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten. Darüber hinaus unterliegen die Ansprüche an den Wohnstandard und die Wohnfläche einem stetigen Anstieg. Darüber hinaus stellt der auch in der Gemeinde Krummhörn stark steigende Individualtourismus über die Bereitstellung von Ferien- und Zweitwohnungen eine zunehmende Konkurrenz für die ortsansässige Bevölkerung auf dem Wohnungsmarkt dar.

¹ Die Grundstücksgrößen liegen zwischen 929 m² und 1.107 m².

Die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 initiierte verträgliche Nachverdichtung im beplanten Innenbereich dient der Eigenentwicklung des Ortsteils Campen und trägt zur Deckung der mittelfristig zu erwartenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken seitens der ortsansässigen Bevölkerung bei. Die Schaffung zusätzlicher Wohnbaugrundstücke im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 ist als städtebaulich notwendige und in der Größenordnung bedarfsgerechte Entwicklungsmaßnahme einzustufen.

Die Gemeinde Krummhörn beabsichtigt über die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 „Campen“ einerseits den mittelfristigen Bedarf an Wohnraum über eine Maßnahme der Innenentwicklung zu generieren, andererseits sicherzustellen, dass dieser Wohnraum über den Ausschluss von Ferien- und Zweitwohnungen im Plangebiet auch tatsächlich für die ortsansässige Bevölkerung zur Verfügung steht. Die Entkopplung der Flächen im Plangebiet vom Ferien- und Zweitwohnungsmarkt trägt auch zu einer Mäßigung der Preissteigerungen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für dauerhaft in Campen wohnende Menschen bei.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Krummhörn hat am _____ den Beschluss zur Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 gefasst. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bebauungsplan eine städtebaulich notwendige und sinnvolle Siedlungsentwicklung innerhalb des beplanten Innenbereichs initiiert, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 also der Innenentwicklung dient, erfolgt das Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB.

2. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 umfasst rd. 2,21 ha große Fläche im Nordwesten des Ortsteils Campen nördlich der Heiselhuser Straße (K 236). Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus der Planzeichnung ersichtlich. Für sie gilt der Grundsatz, dass von einem Bebauungsplan die Bewältigung der ihm anzurechnenden Konflikte verlangt werden muss. Diesem Grundsatz wird bei der Abgrenzung Rechnung getragen.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) Satz 1 BauGB). Die wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes stellt für die Plangebietsflächen „Wohnbauflächen“ (W) dar (vgl. Anlage 1).

Die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 festgesetzte Nutzung ist Allgemeines Wohngebiet (WA), so dass ein „Entwickeln“ aus dem wirksamen Flächennutzungsplan möglich ist. Damit sind die Inhalte des Flächennutzungsplanes mit denen des Bebauungsplanes aufeinander abgestimmt. Das „Entwicklungsgebot“ gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB ist berücksichtigt.

4. Vorgaben der Raumordnung

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP): Das LROP enthält keine Darstellungen für das Plangebiet. Als Ziel für die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur wird unter Kap. 2.1 Ziffer 01 formuliert: *In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnah Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.* Weiter wird unter Punkt 0.4 ausgeführt, dass *die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden soll.* Die Ziffern 05 und 06 des Kap. 2.1 zielen darauf ab, Wohn- und Arbeitsstätten auf zentrale Orte bzw. vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur zu konzentrieren bzw. Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben (Ziffer 06, Satz 1). Hinsichtlich der Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels wird festgelegt, dass neue Einzelhandelsgroßprojekte nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig sind (Konzentrationsgebot) (Kap. 2.3 Ziffer 4).

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)): Am 30.08.2022 hat das Kabinett der Niedersächsischen Landesregierung die Änderungsverordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG beschlossen. Die LROP-VO ist am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) in Kraft getreten.

Bezüglich des Plangebietes ergeben sich keine konkreten inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahre 2017. Neu formuliert wird der Grundsatz, dass die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden soll. Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
- naturbetonte Bereiche ausgespart und
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich 2018 (RROP):

In der Planzeichnung des RROP ist der Ortsteil Campen als Siedlungsfläche dargestellt. Die Plangebietsflächen liegen außerhalb der als kulturelles Sachgut dargestellten Warf in Campen. Unmittelbar südlich der Heiselhuser Straße beginnt ein Natura 2000-Gebiet; zusätzlich sind die Schutzflächen sowohl als Vorbehaltsgebiet „Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“, als auch als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen“ dargestellt.

Zum Thema Eigenentwicklung der Ortschaften wird im RROP ausgeführt:

Der Träger der Bauleitplanung legt im Benehmen mit der Unteren Landesplanungsbehörde den Umfang dieser Eigenentwicklung fest. Beachtet werden dabei insbesondere die demografische Entwicklung, die vorhandene Infrastruktur und Nachhaltigkeitsaspekte. Als Wert für die Ortsteile mit Eigenentwicklung wird ein Angebot von 4 Wohneinheiten pro Jahr und 1000 Einwohner zugrunde gelegt. Ein Wert, der für den überwiegenden Teil der Ortschaften ausreichend ist und in den Regionen, die bereits heute stark vom demografischen Wandel betroffen sind, schon nicht mehr erreicht wird. Zur Abgrenzung der jeweiligen Ortschaftsräume dienen die Gemarkungsgrenzen. Baulücken und bauleitplanerisch gesicherte, aber noch nicht bebaute Flächen, sollen bei der Festlegung des Umfangs der Eigenentwicklung ebenfalls berücksichtigt werden.

Im Bereich Siedlung und Infrastruktur kommt es darauf an, trotz zusätzlichen Bedarfs, den Bodenverbrauch einzuschränken und eine zunehmende Versiegelung zu vermeiden. Aus diesem Grunde sollten die Ausweisung neuer Siedlungsgebiete nur im unbedingt notwendigen Maß erfolgen und vorrangig die Schließung von Baulücken sowie die Nutzung von Flächen verfolgt werden, die an bebauten Straßen liegen.

Die mit den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 initiierte städtebauliche Entwicklung im Innenbereich ist umwelt-, funktions- und bedarfsgerecht geplant und steht im Einklang mit den Festlegungen des RROP.

5. Bestandssituation

Die Bestandssituation im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 ist planungsrechtlich auf der Grundlage der Festsetzungen des Rechtsplanes (Bebauungsplan Nr. 0102 „Campen“) zu beurteilen (s. dazu auch Kapitel. III. 1.2 Umweltbelange). Demnach handelt es sich im Plangebiet um ein Allgemeines Wohngebiet, das über die vorhandenen Gemeindestraßen Friesenstraße und Bremer Straße sowie über die Kreisstraße Heiselhuser Straße (K 236) erschlossen wird. Das Flurstück 33/22 im Nordwesten des Plangebietes ist im Rechtsplan als Kinderspielplatz festgesetzt, ist derzeit aber eine von Laubbaumreihen eingefasste Rasenfläche. Von Westen, Norden und Osten begrenzen Grabengewässer das Plangebiet.

Die aktuelle Bestandssituation im Plangebiet und unmittelbar angrenzend wurde durch eine Ortsbegehung im Oktober 2024 aufgenommen und wird nachfolgend erläutert.

Die Bebauung im Plangebiet wird von eingeschossigen Einfamilienhäusern mit neuzeitlich gestalteten Ziegärten geprägt. Im Nordwesten ist eine Freifläche vorhanden; die ehemals als Kinderspielplatz geplante Fläche wird derzeit von einer Rasenfläche und randlich einigen Gehölzen eingenommen. Das Flurstück 33/19 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Krummhörn und wird derzeit für eine Erholungsnutzung (Freifläche mit Sitzbänken und Begeleitgrün) hergerichtet.

Allseitig wird das Plangebiet von Grabengewässern eingefasst. Im Westen, Norden und Osten verläuft die Grenze des Plangebietes in der jeweiligen Gewässermitte. Im Süden grenzt der nördliche Straßenseitengraben der Heiselhuser Straße an das Plangebiet; dieser ist im Bereich der Zufahrten zu den Häusern Heiselhuser Straße 5 bis 9 abschnittsweise verrohrt. Auch der Graben im Osten des Plangebietes weist im nördlichen Abschnitt (von der Bremer Straße bis ca. 20 m vor der Einmündung in das Campener Tief eine Verrohrung auf). Während es sich bei den Gräben im Süden, Westen und Osten um Gewässer III. Ordnung handelt, ist das Campener Tief im Norden ein Verbandsgewässer II. Ordnung (Nr. 58) des Ersten Entwässerungsverbandes Emden.

Nach Osten und Südwesten schließt sich weitere Wohnbebauung an das Plangebiet an. Bei den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen. Westlich, im Bereich Ossenweg, ist ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden, dem neben Wohnhaus, Stallungen und Silageflächen auch eine Windenergieanlage (WEA) (Entfernung der WEA zum Plangebiet ca. 215 m) zugeordnet ist. Südöstlich am Leeskamper Escherweg befindet sich ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb mit Windenergieanlage (Entfernung der WEA zum Plangebiet ca. 700 m). In der weiteren Umgebung sind weitere landwirtschaftliche Betriebe vorhanden.

II. Inhalt der Bebauungsplanänderung

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung dienen grundsätzlich dazu, die in Kapitel I.1 dargelegten allgemeinen Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung zu verwirklichen. Sie sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet gewährleisten. Die Zielsetzungen der einzelnen Festsetzungen werden im Folgenden dargelegt.

1. Art der baulichen Nutzung

Zur planungsrechtlichen Absicherung der in Kapitel I.1 genannten Ziele und Zwecke der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102, werden die Flächen im Plangebiet gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Nutzungsart entspricht den Gebietseigenschaften des Rechtsplanes und der umgebenden Wohnbebauung. Entsprechend dem Ziel, die derzeit als Kinderspielplatz genutzte Grünfläche in die Wohnbauentwicklung einzubeziehen, erfolgt im Rahmen dieser 1. Änderung auch für das Flurstück 33/22 die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA).

Für die Entwicklung und Nachverdichtung der im Plangebiet festgesetzten allgemeinen Wohngebietsflächen spricht neben dem im Ortsteil Campen vorhandenen Bedarf an Wohnbaugrundstücken und der umgebenden Wohnnutzung auch die attraktive, ruhige Lage des Plangebietes und die gegebene Nähe zu wichtigen Infrastruktureinrichtungen (Ortszentrum mit Feuerwehr, Dorfgemeinschaftshaus, Kirche, Friedhof, Landwirtschaftsmuseum und einem Kiosk mit einem erweiterten Sortiment des täglichen Bedarfs).

Der Ortsteil Campen wird wegen der Nähe zur Küste und seiner ruhigen Lage zunehmend für den Tourismus interessant. Insbesondere sieht die Gemeinde Krummhörn die Gefahr, dass in gewachsenen Siedlungen wie Campen die dauerhaft ortsansässige Bevölkerung zunehmend durch die Umnutzung von Wohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen verdrängt wird und die Immobilienpreise (für Kauf und Miete) für die heimische Bevölkerung unerschwinglich werden. Städtebauliches Ziel im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 ist vor diesem Hintergrund, die Wohnnutzung auf Personen mit Lebensmittelpunkt im Ortsteil Campen zu beschränken. Eine solche Beschränkung auf das Dauerwohnen dient der Vermeidung von Leerstand während der weitaus meisten Zeit des Jahres und dient dem Erhalt und der Förderung des Soziallebens und der infrastrukturellen Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung.

Zum Schutz der ruhigen (Dauer-) Wohnnutzung werden im Plangebiet die gemäß § 4 (3) Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe incl. Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO als Unterart der sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auf der Grundlage des § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Für die ausgeschlossenen Nutzungen stehen Flächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet zur Verfügung. Gemäß § 1 (9) BauNVO sind auch die unter § 22 BauGB aufgeführten Nebenwohnungen in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

Um den gewünschten städtebaulichen Rahmen für die im Plangebiet zukünftig zulässige Bebauung bauleitplanerisch zu fassen, wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen bestimmt. Zusätzlich erfolgt die Festsetzung der zulässigen Anzahl der Wohnungen bezogen auf die Mindestgrundstücksgröße. Ziel soll es sein, eine für die gewachsenen und damit ortstypischen Strukturen im Plangebiet verträgliche Nachverdichtung vor dem Hintergrund des damit verbundenen Schutzes sensibler Außenbereichsareale und der wirtschaftlichen Ausnutzung vorhandener Erschließungs- und Versorgungsstrukturen zu ermöglichen.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die GRZ wird gegenüber der Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (GRZ von 0,2) im Sinne einer zukünftig möglichen, verträglichen Nachverdichtung der Baugebietsflächen auf 0,3 festgesetzt. Überschreitungen sind gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO zulässig, so dass insgesamt maximal 45 % der Baugrundstücksflächen für eine Überbauung mit baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden können.

Zahl der Vollgeschosse

Im Plangebiet ist entsprechend der Festsetzung im Rechtsplan und der vorhandenen Wohnnutzung ein Vollgeschoss zulässig.

Höhe baulicher Anlagen

Um eine ortsgerechte Höhenentwicklung der Gebäude gewährleisten zu können, gilt bestandsorientiert gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) und (3) sowie 18 (1) BauNVO eine Firsthöhe von maximal 9,50 m als Obergrenze über dem unteren Bezugspunkt. Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte Firsthöhe bildet der in der Planzeichnung markierte Höhenbezugspunkt mit 0,63 m über NHN (Schachtdeckel). Der obere Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Daches. Überschreitungen der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile (Antennen, Schornsteine usw.) sind zulässig.

Ergänzend wird, zur Wahrung einer ortstypischen Dachlandschaft, das Höchstmaß für die zulässige Traufhöhe gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) und (3) sowie 18 (1) BauNVO festgesetzt. Für die Traufhöhe wird ein Höchstmaß von 4,50 m über Bezugspunkt festgesetzt. Die Traufhöhe ergibt sich aus dem Schnittpunkt zwischen der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut. Als unterer Bezugspunkt gilt der in der Planzeichnung markierte Höhenbezugspunkt mit 0,63 m über NHN (Schachtdeckel).

Zahl der Wohnungen / Mindestgröße der Grundstücke

Zur Wahrung des kleinteiligen Ortscharakters wird die Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB beschränkt. Zur Erreichung des Ziels einer verträglichen städtebaulichen Dichte, wird die Anzahl der Wohnungen im Verhältnis zur Mindestgrundstücksgröße gemäß § 9 (1) Nr. 3 BauGB festgesetzt. Diese Festsetzungen wirken einerseits nachbar- und bestandsschützend, andererseits werden so klare Vorgaben für zukünftige Nachverdichtungen festgelegt. Um eine ausreichende Bestimmtheit der Festsetzung zur maximalen Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (Wo) bezogen auf die Min-

destgrundstücksgröße zu gewährleisten, gilt, dass je festgesetzter Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke nur jeweils die festgesetzte Höchstanzahl der zulässigen Wohnungen pro Wohngebäude zulässig ist. Erst bei mindestens doppelter oder darüber hinaus gehender mehrfacher Mindestgröße der Baugrundstücke ist dementsprechend eine doppelte oder darüber hinaus mehrfache Anzahl der genannten Wohnungen zulässig ist. Zwischenlösungen sind unzulässig.

Für die Grundstücke im Plangebiet werden zwei Wohnungen pro 450 m² Mindestgrundstücksfläche zugelassen.

3. Bauweise/überbaubare Grundstücksflächen

Die in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen werden vor dem Hintergrund der mit der 1. Änderung beabsichtigten Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten im Plangebiet erweitert, um eine zeitgemäße Ausnutzung der festgesetzten Baugebietsflächen zu ermöglichen. Nach Auskunft des Landkreises Aurich liegt der in Höhe des Plangebietes gelegene Abschnitt der K 236 innerhalb einer Ortsdurchfahrt. Vor diesem Hintergrund kann die Baugrenze im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 bis auf 5 m an die K 236 heranrücken.

Entsprechend dem baulichen Bestand im Plangebiet und dessen Umgebung gilt für die im Plangebiet festgesetzten allgemeinen Wohngebietsflächen die offene Bauweise.

Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA) sind gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (5) BauNVO Stellplätze, Garagen und offene Kleingaragen i.S.v. § 1 (3) GarVO (Carports) gemäß § 12 (6) BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Im Sinne einer ansprechenden Gestaltung des straßennahen Raums auf den privaten Grundstücksflächen und zur Minimierung von Gefahrenstellen infolge unübersichtlicher Situationen durch Bauten im straßennahen Raum, wird festgesetzt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der festgesetzten Straßenbegrenzungslinien Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und offene Kleingaragen i.S.v. § 1 (3) GarVO (Carports) gemäß § 12 (6) BauNVO unzulässig sind; als befestigte Flächen sind hier nur Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen zum Haus zulässig.

4. Verkehrsflächen

Das Plangebiet ist über die endausgebauten Gemeindestraßen Friesenstraße und Bremer Straße sowie über die Kreisstraße Heiselhuser Straße (K 236) erschlossen. Die innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 vorhandenen Straßen werden gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB als Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Nach Auskunft des Landkreises Aurich liegt der in Höhe des Plangebietes gelegene Abschnitt der K 236 innerhalb einer Ortsdurchfahrt. Die zur Zeit des Inkrafttretens des Rechtsplanes geltende Bauverbotszone ist daher obsolet. Vor diesem Hintergrund kann die Bau-

grenze im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 bis auf 5 m an die K 236 heranrücken (vgl. Ausführungen in Kapitel II. 3.).

Die Festsetzung von Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB wird aus dem Rechtsplan unverändert übernommen. Dies gewährleistet auch zukünftig einen gefahrlosen Ablauf des Verkehrs im Kreuzungsbereich Friesenstraße/K 236.

Für die im Rechtsplan getroffene Festsetzung von Sichtdreiecken im Einmündungsbereich Friesenstraße/K 236 existiert keine Rechtsgrundlage, so dass diese Festsetzung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 entfällt. Die Anforderungen an die Sichtfreihaltung im Kreuzungsbereich ergeben sich aktuell aus der RAST 2006; deren Einhaltung ist von der Gemeinde Krummhörn zu gewährleisten.

Das im Nordwesten des Plangebietes gelegene Grundstück des überplanten Kinderspielplatzes ist über einen kurzen Erschließungsstich von der Wendeanlage der Bremer Straße aus erschlossen und kann daher nicht direkt von der Müllabfuhr angefahren werden. Zur Sicherstellung der geregelten Müllentsorgung, ist für die Anlieger dieses Grundstückes im Einmündungsbereich des kurzen Erschließungsstiches in die Wendeanlage eine Hausmüllsammelstelle in einer Größe von 8 m² festgesetzt. Dort müssen die Müllsäcke am Abfuhrtag deponiert werden.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ist eine Bushaltestelle an der Heiselhuser Straße vorhanden, so dass eine Anbindung an den ÖPNV gegeben ist.

5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Das Campener Tief im Norden des Plangebietes ist das Verbandsgewässer Nr. 58 des I. Entwässerungsverbandes Emden in Pewsum im Landkreis Aurich (Gewässer II. Ordnung). Gemäß Verbandssatzung wird hier innerhalb des Plangebietes auf den an das Campener Tief angrenzenden Privatgrundstücken ein Räumstreifen in einer Breite von 10 m, gemessen von der Grabenböschungsoberkante, festgesetzt. Der Räumstreifen wird gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt. Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB festgesetzten Fläche gelten die Maßgaben der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden in Pewsum im Landkreis Aurich. In der aktuellen Fassung (Stand: 01.01.2024) werden in § 6 der Verbandssatzung die Beschränkungen des Grundeigentums und die besonderen Pflichten der Mitglieder beschrieben (vgl. Anlage 2). Die für die Eigentümer der an das Campener Tief angrenzenden Wohnbaugrundstücke im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 geltenden Vorgaben innerhalb des festgesetzten Räumstreifens sind insbesondere:

- An den Verbandsgewässern ist ein Räumstreifen von mindestens 5,00 m von einer Bepflanzung mit Hecken, Büschen, Sträuchern und Anbaukulturen freizuhalten. Bäume dürfen nicht näher als 10,00 m vor der oberen Böschungskante gepflanzt werden bzw. an diese heranwachsen.
- Gebäude, Nebenanlagen nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und sonstige Anlagen, z.B. Masten, Spielgerüste, Fahrzeuge, Aufschüttungen, Aufgra-

bungen usw., dürfen an den Verbandsgewässern nicht näher als 10,00 m von der oberen Böschungskante errichtet bzw. platziert werden.

- Leitungen dürfen in den Verbandsgewässern nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Baggerungen nicht behindert werden.
- Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestens 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge erlauben. Private Einfriedigungen insb. durch Zäune dürfen die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigen. Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) ist berechtigt, die fristgemäße Entfernung oder Änderung von Zäunen, Hecken und sonstigen Einfriedigungen, die den Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten des Säumigen durchführen zu lassen.

6. Öffentliche Grünflächen

Kinderspielplatz

Im Rechtsplan ist im nordwestlichen Plangebiet gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ festgesetzt. Die Gemeinde Krummhörn möchte statt der brachliegenden Freifläche zusätzliche Baumöglichkeiten im beplanten Innenbereich schaffen. Vor diesem Hintergrund wird die derzeitige Spielplatzfläche im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 entsprechend der angrenzenden, bebauten Grundstücke als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Grünanlage

Im Südosten des Plangebietes beabsichtigt die Gemeinde Krummhörn auf dem Flurstück 33/19 eine kleine Erholungsanlage mit Sitzbänken, Rasenfläche und Begleitgrün zu realisieren. Diese Grünanlage soll der ortsansässigen Bevölkerung als Treffpunkt und z. B. Touristen als Pausenstation dienen. Die beschriebene Freifläche wird als öffentliche Grünfläche gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“ festgesetzt. Sie dient der städtebaulichen Gliederung, der Gesundheit, der Erholung, ökologischen Belangen und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und damit öffentlichen Zwecken.

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Im Norden, Westen und Osten des Plangebietes verlaufen drei Grabengewässern als Grenzgräben. Alle innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 gelegenen Teile der Grenzgräben werden gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB als Wasserflächen festgesetzt. Die festgesetzten Entwässerungsgräben sollen auch zukünftig die schadlose Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 gewährleisten.

Das Campener Tief im Norden des Plangebietes ist das Verbandsgewässer Nr. 58 des I. Entwässerungsverbandes Emden in Pewsum im Landkreis Aurich (Gewässer II. Ordnung). Gemäß Verbandssatzung wird hier innerhalb des Plangebietes auf den an das Campener

Tief angrenzenden Privatgrundstücken ein Räumstreifen in einer Breite von 10 m, gemessen von der Grabenböschungsoberkante, festgesetzt (vgl. Ausführungen in Kapitel II. 5.).

Die entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze vorhandene Grabenparzelle (Flurstück 109/2) befindet sich im Eigentum der Gemeinde Krummhörn. Die Grabenböschungsoberkanten der unverrohrten Abschnitte dieses Graben (Gewässer III. Ordnung) reichen bis auf die westlich angrenzenden Privatgrundstücke. Für die Unterhaltung ist der Eigentümer der Grabenparzelle, die Gemeinde Krummhörn, zuständig.

Der Graben (Gewässer III. Ordnung) entlang der Westgrenze des Plangebietes verläuft als Grenzgraben zwischen dem Privatgrundstück Heiselhuser Straße 11A bzw. der landwirtschaftlichen Fläche im Westen und den Privatgrundstücken im Plangebiet. Unterhaltungspflichtig sind gemäß § 69 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) die jeweiligen Anlieger. Die Gewässer sind jährlich fachgerecht aufzureinigen und das Räumgut fachgerecht zu entsorgen. Das Räumgut darf nicht am Grabenrand deponiert werden.

8. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 war auf der Grundlage aktueller Erhebungen zu untersuchen, welche schalltechnischen Belastungen durch zwei in der Nachbarschaft vorhandene Windenergieanlagen auf die im Plangebiet vorhandene und geplante Wohnbebauung einwirken.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der durch das Ingenieurbüro IEL GmbH aus Aurich im März 2025 erarbeiteten schalltechnischen Stellungnahme (vgl. Anlage 3), werden im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes festgesetzt.

Zum Schutz vor von den Windenergieanlagen erzeugten Lärmemissionen wird festgesetzt, dass innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes in dem gekennzeichneten Bereich (Lärmpegelbereich II) bei Neubauten, wesentlichen baulichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, mindestens folgende Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen einzuhalten sind:

Lärmpegelbereich	„maßgeblicher Außenlärmpegel“ dB(A)	Erforderliches bewertetes resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile in dB	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büro-/Schulungsräume
II	56 – 60	30	30

Die Berechnung der konkreten Schalldämmwerte erfolgt im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der aktuellen DIN 4109-Normen. Die aufgeführten bewerteten, resultierenden Luftschalldämm-Maße dürfen vom Luftschalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils

(inkl. Fenstern und ggf. Lüftungssystemen) eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109-1 nicht unterschritten werden.

Mit Vorlage eines entsprechenden Einzelnachweises kann von den vorgenannten textlichen Festsetzungen zum Schallschutz ggf. abgewichen werden. Im Baugenehmigungsverfahren ist anhand eines Schallgutachtens nachzuweisen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel durch die Eigenabschirmung der Baukörper bzw. durch Abschirmungen vorgelagerter Baukörper verringert. Für die Ermittlung der Mindestanforderungen an den baulichen Schallschutz ist die DIN 4109 maßgeblich.

Die im Rahmen der schalltechnischen Immissionsprognose ermittelten Lärmpegelbereiche werden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Die Belange des Immissionsschutzes werden ausführlich im Kapitel III. 1.2.5 beschrieben.

9. Örtliche Bauvorschriften

Die für den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 "Campen" festgesetzte Gestaltungssatzung gibt für die geplanten Wohngebietsflächen einen baugestalterischen Rahmen vor. Dieser soll eine Architektur, Gebäude- und Freiflächengestaltung gewährleisten, die in Anlehnung an die vorhandene Bebauung unter Verwendung der heutigen Formensprache und trotz unterschiedlicher Bauträger bzw. Bauherren ein relativ einheitliches, ortstypisches Erscheinungsbild ermöglicht. Um die Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen durchsetzen zu können, werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 (3) Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) erlassen.

§ 1 Dachformen und Dachneigung

Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit Dachneigungen von 30°-50°. Bei Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO und Gebäuden als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie untergeordneten Gebäudeteilen (z. B. Dachgauben und Wintergärten) gilt diese Festsetzung nicht.

§ 2 Dacheindeckung

Für die Eindeckung der geneigten Dächer der Hauptgebäude in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind nur Tonziegel oder Beton-Dachsteine als Dachdeckungsmaterialien in roter bzw. rotbrauner, grauer oder schwarzer Farbe zulässig. Es gelten die Farbtöne im Sinne der Vorschrift als rot bzw. rotbraun, die den folgenden Farben lt. Farbbregister RAL 840 HR entsprechen: RAL 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3013, 3016, 8006 und 8012; als Grautöne gelten die RAL-Nrn. 7005, 7011, 7012, oder 7031, als Schwarztöne die Nrn. 7021, 8022, 9004, oder 9005. Nicht zulässig sind glasierte und sonstige reflektierende Dacheindeckungsmaterialien. Edelengobierte Ziegel sind als minder reflektierende Dacheindeckungsmaterialien zulässig. Bauliche Anlagen, die der aktiven Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik, Solarthermie) dienen, sind auf allen Dachflächen (Haupt- und Nebengebäude) zulässig. Dachbegrünungen sind auf allen Haupt- und Nebengebäuden zulässig.

§ 3 Außenmauerwerk der Hauptgebäude

Zulässig sind für das Ziegelsicht- und Verblendmauerwerk Dünnformate (DF) oder Normalformate (NF). Für das Ziegelsicht- und Verblendmauerwerk sind Rot- bis Rotbrauntöne und Beige-/Gelbtöne zulässig. Als Rot- bis Rotbrauntöne gelten die Farbtöne, die den folgenden Farben des Farbregisters RAL 840-HR (matt) entsprechen: RAL-Nrn. 2001, 2002, 3000, 3002, 3016, 8003, 8004, 8007, 8008, 8011, 8012, 8024, 8025, oder 8028, als Beige-/Gelbtöne gelten Farbtöne, die den RAL-Nrn. 1001, 1014, 1015, oder 1019 entsprechen. Für Gliederungs- und Gestaltungszwecke ist die Verwendung von anderen Materialien (Putz, Zink, Holz, bauliche Anlagen, die der aktiven Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik, Solarthermie) usw.) bis zu 20 % der einzelnen Gebäudeseiten zulässig. Diese Bestimmungen gelten nicht für Nebengebäude und transparente Gebäudeteile.

§ 4 Breite von Grundstückszufahrten

Die maximal zulässige Breite von Grundstückszufahrten beträgt 4 m. Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte eine Zufahrt mit maximal 4 m Breite zulässig. Es ist je Gebäude/Doppelhaushälfte nur eine Grundstückszufahrt zulässig.

§ 5 Einfriedungen

Entlang von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Einfriedungen nur als lebende Schnitthecke (s. nachfolgende Pflanzenliste) oder Zäune mit senkrechter Lattung aus Holz oder anderen Materialien in Holzoptik bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Sichtschutzzäune im nicht überbaubaren Bereich und als Einfriedung unzulässig. Mauerwerk oder Metallbaustoffe sind lediglich für Toranlagen zulässig. Unterer Bezugspunkt für die Höhe der Einfriedung ist die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächstgelegenen, endausgebauten Erschließungsstraße.

Pflanzenliste für Schnitthecken

Hainbuche	(Carpinus betulus)
Rot-Buche	(Fagus sylvatica)
Feld-Ahorn	(Acer campestre)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Eibe	(Taxus baccata)

§ 6 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind i. S. von § 9 (2) NBauO als gärtnerisch gestaltete Grünflächen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zufahrten, Stellplätze, Fußwege und Terrassen können, soweit die nach § 19 BauNVO zulässige Grundflächenzahl (GRZ) eingehalten wird, mit Pflaster, Plattenbelag oder als wassergebundene Decke befestigt werden. Zierkies- und Ziersplittflächen oder andere mineralische oder diesen ähnliche Materialien, wie z. B. Muscheln oder Lavagestein als kleinflächiges Gestaltungselement bis zu einer Größe von insgesamt 3 m² sind zulässig.

§ 7 Ordnungswidrigkeitenbelehrung

Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

III. Auswirkungen der Bebauungsplanänderung

1. Öffentliche Belange

1.1 Verkehrliche und technische Erschließung

Die Belange des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung (§ 1 (6) Nr. 8 e BauGB) sowie die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 (6) Nr. 1 BauGB) erfordern für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

- eine den Anforderungen der NBauO genügende Verkehrserschließung,
- den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung, an das Elektrizitätsnetz, an das Gasnetz² und an das Fernmeldenetz,
- die Erreichbarkeit der Grundstücke für die Müllabfuhr und die Post,
- den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation,
- eine geordnete Oberflächenentwässerung und
- einen ausreichenden Feuerschutz.

Dies ist gewährleistet.

Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist bereits über die endausgebauten Gemeindestraßen Friesenstraße und Bremer Straße sowie über die Kreisstraße Heiselhuser Straße (K 236) erschlossen.

Ver- und Entsorgung

Die derzeit unbebauten Grundstücke im Plangebiet sind bereits an die in den endausgebauten Straßentrassen vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen an das vorhandene Leitungsnetz angeschlossen.

Wasserversorgung:

Das Plangebiet ist an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Krummhörn angeschlossen. Die Wasserversorgung erfolgt über den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV).

Löschwasserversorgung:

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Plangebiet sind Entnahmemöglichkeiten in Form von Unterflurhydranten aus dem Trinkwasserrohrnetz zu schaffen. Als Löschwasserversorgung müssen 48 m³ für eine Löschzeit von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen. Der Abstand der Hydranten zu den einzelnen Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die brandschutzrechtliche Beurteilung einzelner Gebäude von besonderer Art und Nutzung erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens.

² Nach derzeitigem Kenntnisstand wird das Baugebiet nicht an das Gasnetz der EWE angeschlossen.

Gas- und Stromversorgung:

Die Versorgung mit Gas² und elektrischer Energie erfolgt durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE).

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es wird darum gebeten sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen der EWE Netz GmbH, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ sind Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit einzuplanen. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6 m x 5 m) wird um frühzeitige Einbindung in weitere Planungen gebeten. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Die EWE Netz GmbH ist zudem darüber zu informieren, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Abfallbeseitigung:

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch regelmäßige Abfuhr mit Müllfahrzeugen. Träger der Abfallbeseitigung ist der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Aurich. Für die Anlieger des rückwärtig gelegenen Grundstückes nordwestlich der Wendeanlage der Bremer Straße (überplanter Kinderspielplatz), ist eine Hausmüllsammelstelle einzurichten. Dort müssen die Müllsäcke am Abfuhrtag deponiert werden. Abfälle, die der Landkreis Aurich nach Art und Menge gemäß Satzung von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen hat, sind vom Abfallbesitzer selbst geordnet zu beseitigen. Sonderabfälle sind einer zugelassenen Beseitigungs- und Behandlungsanlage zuzuführen.

Abwasserbeseitigung:

Das Plangebiet ist bzw. wird an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation in den angrenzenden Gemeindestraßen angeschlossen. Das vorhandene Schmutzwasserkanalnetz ist ausreichend dimensioniert. Träger der zentralen Abwasserbeseitigung ist die Gemeinde Krummhörn.

Oberflächenentwässerung:

Die Plangebietsflächen sind weitestgehend bereits bebaut. Im Rahmen der Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 werden vertragliche Nachverdichtungen im Bestand planungsrechtlich abgesichert. Derzeit sind hinsichtlich des bestehenden Entwässerungskonzeptes über die am Randes des Plangebietes vorhandenen offenen Gräben keine Probleme bekannt. Wesentliche negativen Auswirkungen durch die zukünftig zulässige zusätzliche Bebauung (Versiegelung) im Plangebiet auf die schadlose Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten.

Telekommunikation:

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über verschiedene Telekommunikationsanbieter. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

1.2 Umweltbelange

1.2.1 Naturschutzrechtliche Belange

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Hinsichtlich der Umweltbelange hat das u.a. zur Folge, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG nicht anzuwenden ist, da die festgesetzten Grundflächen kleiner als 2 ha sind. Eingriffe gelten in diesem Fall im Sinne des § 1 a (3) Nr. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Darüber hinaus ist bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden und eine Grundfläche von weniger als 2 ha festsetzen, keine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchzuführen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 „Campen“ 5.344,80 m² Grundflächen (17.816 m² WA x GRZ 0,3) festsetzt und damit unterhalb des Schwellenwertes des § 13a (1) Nr. 1 BauGB von 20.000 m² liegt.

Entsprechend dem Ziel der Gemeinde Krummhörn, eine nachhaltige Siedlungsentwicklung voranzubringen, dient die Bauleitplanung insbesondere der vertraglichen Nachverdichtung innerhalb eines beplanten und bereits überwiegend bebauten Innenbereichs.

Schutzgut Mensch

Mit der Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 erfolgt eine städtebauliche Beordnung und Entwicklung im beplanten Innenbereich im Ortsteil Campen in der Gemeinde Krummhörn. Wesentliche Änderungen ergeben sich durch die 1. Änderung für die ortsansässige Bevölkerung infolge der Überplanung der brachliegenden Kinderspielplatz-

fläche und der Möglichkeit, die vorhandene Bebauung in einem verträglichen, das heißt ortsüblichen Maße, zu verdichten. Die Festsetzungen der 1. Änderung gewährleisten über den Ausschluss von Ferien- und Zweitwohnungen, dass der zusätzlich mögliche Wohnraum tatsächlich der ortsansässigen Bevölkerung zur Verfügung stehen wird. Zum Schutz der im Plangebiet wohnenden Menschen wurde ein Lärmgutachten erstellt, dessen lärmtechnische Vorgaben im Plangebiet den notwendigen Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm von nahegelegenen Windenergieanlagen im Falle von Neu- oder Umbauten mittels geeigneter Festsetzungen gewährleisten.

Schutzgut Pflanzen/Biotop

Infolge der Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 können gegenüber dem Rechtsplan folgende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen/Biotop eintreten:

- die Überplanung eines Kinderspielplatzes (Rasenfläche mit einzelnen randlich vorhandenen Gehölzen (1.020 m²),
- Überplanung von neuzeitlich gestalteten Ziergärten infolge Heraufsetzung der GRZ (rd. 2.570 m²)

Sowohl die Überplanung des im Rechtsplan festgesetzten Kinderspielplatzes, als auch die zusätzlich mögliche bauliche Inanspruchnahme von vorhandenen Ziergartenflächen nehmen relativ geringwertige Siedlungsbiotope in Anspruch. Diese planungsbedingten Eingriffe in die Biotopstrukturen sind gemäß § 13a BauGB nicht kompensationspflichtig.

Schutzgüter Boden und Fläche

Entsprechend der Erweiterung der Allgemeinen Wohngebietsflächen und der Heraufsetzung der GRZ von 0,2 auf 0,3 im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 können zukünftig bisher unversiegelte Flächen versiegelt (rd. 460 m²) und teilbebaute Flächen stärker versiegelt werden (rd. 2.570 m²). Im Ergebnis können in Folge der Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 rd. 3.030 m² zusätzlich versiegelt werden. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nicht kompensationspflichtig. Die Belange des Bodenschutzes werden in Kapitel III.1.2.3 beschrieben.

Infolge der mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 vorbereiteten verträglichen Nachverdichtung entstehen darüber hinaus planungsbedingt keine kompensationspflichtigen Eingriffe in die Schutzgüter Luft/Klima (vgl. Ausführungen in Kapitel III.1.2.2), Wasser und Landschaftsbild.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 berücksichtigt das Gebot zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 (1) BNatSchG. Folgende Maßnahmen tragen zur Vermeidungs- und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen in die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild bei:

- Bauliche Inanspruchnahme von vorbelasteten, intensiv genutzten, anthropogen stark überprägten, überwiegend bereits bebauten Flächen im Siedlungsbereich (beplanter Innenbereich)
- Durch bauliche Inanspruchnahme von vollständig erschlossenen, im beplanten Innenbereich gelegenen Flächen, Vermeidung von Siedlungsentwicklungen in sensibleren Landschaftsbereichen
- Erhalt vorhandener Freiflächen (öffentliche Grünfläche, Wasserflächen)

Artenschutz

Trotz der Tatsache, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 auf der Grundlage des § 13a BauGB nicht anzuwenden ist, sind die artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf der Grundlage der Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu prüfen. Aus planungsrechtlicher Sicht findet mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 lediglich eine verträgliche Nachverdichtung von beplanten und bereits überwiegend bebauten Innenbereichsflächen statt. In der Folge sind keine wesentlichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu erwarten.

1.2.2 Klimaschutz

Gemäß § 1a (5) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Folgende klimaschützende Maßnahmen werden im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 „Campen“, initiiert:

- Standortwahl: Verträgliche Nachverdichtung in einem überwiegend bereits bebauten Siedlungsbereich im beplanten Innenbereich („Gemeinde der kurzen Wege“)
- Zusätzliche bauliche Inanspruchnahme geringwertiger Biotopstrukturen (bebaute Grundstücke, intensiv genutzte Freiflächen)
- Sicherung einer öffentlichen Grünfläche

1.2.3 Bodenschutzrechtliche Belange/gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Aus planungsrechtlicher Sicht findet mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 eine verträgliche Nachverdichtung von beplanten und bebauten Innenbereichsflächen statt.

Die Auswertung des NIBIS-Kartenserver³ ergab folgende wesentlichen Ergebnisse:

- Bodengroßlandschaft: Küstenmarschen
- Bodenlandschaft: Alte Marsch
- Bodenregion: Küstenholozän
- Bodentyp: Tiefe Kleimarsch (MN4)
- Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung: gefährdet
- Mittlerer Grundwassertiefstand: 9 dm u. GOF, wurde abgesenkt
- Mittlerer Grundwasserhochstand: 5 dm u. GOF, wurde abgesenkt
- Sulfatsaure Böden: ja
- Suchräume für schutzwürdige Böden: im Südwesten ragt eine Fläche mit BFR 6 (äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit) in das Plangebiet
- Zuständigkeiten Bergbau: Bergbau West
- Bodenschätze: Erlaubnisfeld Greetsiel V, Bodenschatz Salz, Sole
- Altablagerungen/Rüstungsaltslasten/Schlammgrubenverdachtsflächen: nein

³ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS-Kartenserver: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>. Zugriff vom 22.04.2024

Auswertung der bodenkundlichen Netzdiagramme

Die bodenkundlichen Netzdiagramme weisen die Bodenfunktionen, die Empfindlichkeit der anstehenden Böden und eine repräsentative Bodenprofilbeschreibung aus. Die Aussagen der bodenkundlichen Netzdiagramme stellen die Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen (A = Kriterium für die Lebensraumfunktion, B = Funktion im Naturhaushalt, C = Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium) und der Archivfunktionen (Archiv der Kulturgeschichte und Archiv der Naturgeschichte) dar. Die als „Klimafunktion“ zusammengefasste Rolle der Böden im Kontext des Klimawandels wird durch die Berücksichtigung von zwei Teilfunktionen ebenfalls abgebildet. Durch den Erhalt oder die Wiederherstellung von Böden mit besonderer Erfüllung der Kohlenstoffspeicherefunktion und der Kühlungsfunktion kann ein Beitrag zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung geleistet werden. Die wichtigsten Aussagen werden nachfolgend dargestellt:

Tiefe Kleimarsch (MN4):

Bodenfunktionen: Sehr hohes Nährstoffspeichervermögen, sehr hohe Bindungsstärke für anorganische Schadstoffe (Schwermetalle), sehr hohe Bedeutung hinsichtlich Kühlleistung; hohes Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe (z. B. Nitrat), hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, mittlere Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt

Empfindlichkeiten: Sehr hohe Empfindlichkeit Bodenverdichtung, hohe Empfindlichkeit gegenüber Entwässerung oder Umlagerung (sulfatsaure Böden)

Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Abfallablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen auftreten, ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich zu benachrichtigen.

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h., dass jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden, schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG).

Im Rahmen der Baugebieterschließung sind allgemein Maßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu beachten (z. B. Schutz vor Bodenverdichtung, Schutz vor Leckagen, sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau von Oberbodens, fachgerechter Umgang mit Bodenaushub, Verwendung von Baggermatten bei verdichtungsempfindlichen Böden und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad, Errichtung von Bauzäunen, um besonders empfindliche Böden vor Befahren zu schützen, Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden, nach Bauende Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens beseitigen).

1.2.4 Abfallrechtliche Belange

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können - unverändert in ihrem natürlichen Zustand - an

dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Dabei sind naturschutz-, wasser- und baurechtliche Belange zu beachten.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zu Tage treten oder Abfallablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen auftreten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten oder die bauausführende Firma.

Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich in der jeweils gültigen Fassung.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung.

1.2.5 Immissionsschutzrechtliche Belange

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes erfordern die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen.

Lärmimmissionen: Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 war auf der Grundlage aktueller Erhebungen zu untersuchen, welche schalltechnischen Belastungen durch zwei in der Nachbarschaft vorhandene Windenergieanlagen auf die im Plangebiet vorhandene und geplante Wohnbebauung einwirken.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der durch das Ingenieurbüro IEL GmbH aus Aurich im März 2025 erarbeiteten schalltechnischen Stellungnahme (vgl. Anlage 3), werden im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzt.

Für die notwendige schalltechnische Beurteilung des Gewerbelärms sind im vorliegenden Fall ausschließlich zwei Windenergieanlagen westlich und südlich des Plangebietes (Anlagentyp ENERCON E-40/6.44 (VB01) und E-40/5.40 (VB 02)) zu berücksichtigen. Die Berechnungsergebnisse werden flächendeckend in Form von Schallimmissionsrastern getrennt für die Beurteilungszeiträume „Tag“ und „Nacht“ für die einheitliche Immissionshöhe Obergeschoss (OG, 5 m) dargestellt. Aus der Darstellung der Ergebnisse für die Tageszeit wird ersichtlich, dass innerhalb des Plangebietes der zulässige Orientierungswert der DIN 18005 für Gewerbelärm im Tageszeitraum von 55 dB(A) um mindestens 8 dB unterschritten wird. Aus der Darstellung der Ergebnisse für die Nachtzeit wird ersichtlich, dass innerhalb des Plangebietes der zulässige Orientierungswert der DIN 18005-1 für Gewerbelärm im Nachtzeitraum von 40 dB um bis zu 3 dB überschritten wird. Aufgrund der zu erwartenden Überschreitungen der Orientierungswerte während der Nachtzeit sind Schallschutzmaßnahmen

zu definieren, um gesunde Wohnverhältnisse sicherzustellen. Es ergeben sich aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln innerhalb des Plangebietes die Lärmpegelbereiche I und II.

Zum Schutz vor von den Windenergieanlagen erzeugten Lärmemissionen wird festgesetzt, dass innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes in dem gekennzeichneten Bereich (Lärmpegelbereich II) bei Neubauten, wesentlichen baulichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, mindestens folgende Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen einzuhalten sind:

Lärmpegelbereich	„maßgeblicher Außenlärmpegel“ dB(A)	Erforderliches bewertetes resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile in dB	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büro-/Schulungsräume
II	56 – 60	30	30

Die Berechnung der konkreten Schalldämmwerte erfolgt im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der aktuellen DIN 4109-Normen. Die aufgeführten bewerteten, resultierenden Luftschalldämm-Maße dürfen vom Luftschalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils (inkl. Fenstern und ggf. Lüftungssystemen) eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109-1 nicht unterschritten werden.

Mit Vorlage eines entsprechenden Einzelnachweises kann von den vorgenannten textlichen Festsetzungen zum Schallschutz ggf. abgewichen werden. Im Baugenehmigungsverfahren ist anhand eines Schallgutachtens nachzuweisen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel durch die Eigenabschirmung der Baukörper bzw. durch Abschirmungen vorgelagerter Baukörper verringert. Für die Ermittlung der Mindestanforderungen an den baulichen Schallschutz ist die DIN 4109 maßgeblich.

Die im Rahmen der schalltechnischen Immissionsprognose ermittelten Lärmpegelbereiche werden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Allgemein gilt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht:

- Die Anforderungen an den passiven Schallschutz können verringert werden, wenn rechnerisch nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind. Dies gilt insbesondere an gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudefronten.
- Sind in den beschriebenen Aufenthaltsräumen Schlafräume vorgesehen, kann es bei geöffneten Fenstern zu Schlafstörungen kommen. In diesem Fall ist durch den Einbau schallgedämpfter Lüftungseinrichtungen eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.
- Da der zulässige Orientierungswert der DIN 18005 für Gewerbelärm im Tageszeitraum von 55 dB(A) um mindestens 8 dB unterschritten wird, sind keine weiteren Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Freiräume zum Aufenthalt von Menschen (Terrassen, Balkone, Loggien) erforderlich.

Geruchsimmissionen: Zum Schutz der im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 geplanten Wohnbebauung vor unzumutbaren Geruchsbelästigungen ist unter bestimmten Umständen ein ausreichender Abstand zu Tierhaltungsanlagen zu gewährleisten. Die Bemessung dieses Mindestabstandes ist in erster Linie abhängig von den Kriterien Tierart, Stellplatzkapazität bzw. Tierbestand sowie Haltungs-, Fütterungs-, Lüftungs- und Entmistungstechnologie.

Nach Ziffer 4.4.2 Anhang 7 der neuen TA Luft ist ein Kreis mit einem Radius von mindestens 600 m vom Rand des Anlagengeländes als Beurteilungsgebiet festzulegen. Im für diese Beurteilung relevanten Nahbereich des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 sind zwei landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. Nach Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind Konflikte zwischen der Wohnbebauung im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 und diesen landwirtschaftlichen Betrieben aus geruchsimmissionsrechtlicher Sicht Konflikte auszuschließen.

1.3 Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse und der Eigenentwicklung des Ortes

Entsprechend der in Kapitel I.1 formulierten städtebaulichen Ziele, berücksichtigt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und fördert die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie die Bevölkerungsentwicklung (§ 1 (6) Nr. 2 BauGB). Es werden durch die geplante Nachverdichtung eines bereits fast vollständig bebauten Siedlungsgebietes zusätzliche Wohnbaugrundstücke im beplanten Innenbereich ermöglicht. Die zielsetzende Nutzung im Plangebiet (Allgemeines Wohngebiet) wirkt nachbarschützend auf die angrenzenden Wohngebiete. Nachteilige Auswirkungen aus dem Plangebiet sind zukünftig nicht zu erwarten. Durch die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken in einem attraktiven Wohnumfeld wird neben der Entlastung des lokalen Grundstücks- und Wohnungsmarktes auch die Eigenentwicklung des Ortsteils Campen in der Gemeinde Krummhörn gefördert.

1.4 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und den Umbau vorhandener Ortsteile

Durch die Bereitstellung von zusätzlichen Wohnbaugrundstücken für die dauernd im Ortsteil Campen wohnende Bevölkerung wird in entscheidendem Maße zum Erhalt und zur Entwicklung vorhandener Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen beigetragen. Infolge der im bedarfsgerechten Umfang geplanten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme wird neben der Entlastung des lokalen Grundstücks- und Wohnungsmarktes auch die Entwicklung des Ortsteils Campen innerhalb der Gemeinde Krummhörn gefördert (§ 1 (6) Nr. 4 BauGB).

1.5 Belange der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Flächen werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 nicht in Anspruch genommen.

Auswirkungen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung im Nahbereich des Plangebietes vorhandener landwirtschaftlicher Flächen (Anbau, Ernte, Beweidung, Mahd, Düngung, Pestizideinsatz, Geruchsbelästigungen) sind von den zukünftigen Bewohnern im Plangebiet hinzunehmen. Weiterhin muss die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften auch zukünftig gewährleistet bleiben. Im Ergebnis werden die Belange der Landwirtschaft durch die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 „Campen“ nicht beeinträchtigt.

1.6 Belange der Kampfmittelbeseitigung

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) empfiehlt im Rahmen von Bauleitplanverfahren, eine Luftbildauswertung im Sinne einer Gefahrenabwehr durchzuführen. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung).

Die Gemeinde Krummhörn hat die empfohlene Kampfmittelerkundung mittels Luftbildauswertung beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.

2. Private Belange

Zu den von der Planung berührten Belangen gehören auch die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten. Sie sind ein bei der Abwägung in hervorgehobener Weise zu berücksichtigender Belang. Im Sinne der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art.14 (1) Satz 2 GG) ist eine Planung nur gerechtfertigt, wenn sie die Belange des Eigentümers nicht unverhältnismäßig hinter sonstige Belange zurückstellt. Insgesamt werden die privaten Belange durch die Nutzbarmachung bisher unbebauter Grundstücke bzw. Grundstücksteile innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete gefördert.

3. Zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 „Campen“ fördert unter Beachtung der Belange von Natur und Landschaft die Fortentwicklung des Ortsteils Campen in der Gemeinde Krummhörn und berücksichtigt die Wohnbedürfnisse der ortsansässigen und dauerhaft in Campen wohnenden Bevölkerung.

Erheblich nachteilige Auswirkungen der geplanten Nachverdichtung in einem bereits überwiegend bebauten Siedlungsgebiet im beplanten Innenbereich auf die Umwelt und die Belange von Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten. Unter Vermeidungsaspekten ist die Standortwahl im beplanten Innenbereich herauszuheben.

4. Flächenbilanz

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 „Campen“ hat eine Größe von rd. 2,21 ha.

Allgemeines Wohngebiet (WA)	17.816 m ²
Verkehrsflächen	2.118 m ²
Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“	592 m ²
Wasserflächen	1.585 m ²
Summe	22.111 m²

Hinweis

Vorstehende Begründung gehört zum Inhalt des Bebauungsplanes, hat aber nicht den Charakter von Festsetzungen. Festsetzungen enthält nur der Plan; sie sind durch Zeichnung, Schrift und Text dargestellt.

Verfahrensvermerke

Der Bebauungsplan und die Begründung wurden ausgearbeitet vom Planungsbüro Buhr, Roter Weg 8, 26789 Leer.

Leer, den

.....
Dipl.-Ing. Wolfgang Buhr

p l a n u n g s b ü r o



Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat dieser Begründung in seiner Sitzung am zugestimmt.

Pewsum, den

.....
Die Bürgermeisterin

Anlage 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Krummhörn
(Stand: Juni 2018) (Darstellung unmasstäblich)



Anlage 2: Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden in Pewsum im Landkreis Aurich
vom 1. Januar 2024

Satzung
des I. Entwässerungsverbandes Emden
in Pewsum im Landkreis Aurich
vom 1. Januar 2024

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch für Personen weiblichen und diversen Geschlechts.

Im Text verwendete Abkürzungen:

WVG: Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 405 ff.; geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15. Mai 2002, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1578 ff.

NWG: Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010, veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 64 ff., zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des NWG vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 578).

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Rechtsgestalt, Siegel, Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen, Verbandsschau

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis
- § 4 Unternehmen, Plan, Lagerbuch
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
- § 7 Verbandsschau
- § 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

II. Abschnitt

Verfassung, Verwaltung, Dienstkräfte

- § 9 Organe
- § 10 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 12 Amtszeit des Ausschusses
- § 13 Sitzungen des Ausschusses
- § 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 17 Wahl des Vorstandes
- § 18 Amtszeit des Vorstandes
- § 19 Sitzungen des Vorstandes
- § 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes
- § 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers (Obersielrichter)
- § 22 Geschäftsführer
- § 23 Dienstkräfte
- § 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 25 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten

III. Abschnitt

Haushalts- und Kassenführung, Prüfung, Beiträge

- § 26 Haushaltsführung
- § 27 Haushaltsplan
- § 28 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 39 Rechnungslegung und Prüfung
- § 30 Prüfung der Jahresrechnung
- § 31 Entlastung des Vorstandes
- § 32 Beiträge
- § 33 Beitragsverhältnis
- § 34 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 35 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 36 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
- § 37 Sachbeiträge
- § 38 Erhebung von Beiträgen für Verwaltungstätigkeiten

IV. Abschnitt

Ordnungsgewalt, Bekanntmachungen

§ 39 Anordnungsbefugnis

§ 40 Bekanntmachungen

V. Abschnitt

Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht, Inkrafttreten

§ 41 Aufsicht

§ 42 Zustimmung zu Geschäften

§ 43 Verschwiegenheitspflicht

§ 44 Übergangsvorschriften

§ 45 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Rechtsgestalt, Siegel, Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen, Verbandsschau

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen:

I. Entwässerungsverband Emden

Er hat seinen Sitz in Krummhörn, OT Pewsum, im Landkreis Aurich.

(2) Der 1879 gegründete I. Entwässerungsverband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des WVG, und ist verzeichnet als Unterhaltungsverband unter Nr. 113 in der Anlage 4 Abschnitt II zu den §§ 63 und 64 des NWG.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(4) Das Verbandsgebiet ist in der Gewässerkarte (Anlage 1) dargestellt.

(5) Der Verband ist in folgende Bezirke eingeteilt:

Bezirk I:	Emden-Stadt, Harsweg, Larrelt, Uphusen, Wolthusen, Loppersum, Suurhusen, Twixlum, Logumer Vorwerk;
Bezirk II:	Manslagt, Groothusen, Hamswehrum, Upleward, Campen, Loquard, Rysum, Wybelsum, Woquard;
Bezirk III:	Jennelt, Uttum, Canhusen, Cirkwehrum, Osterhusen, Hinte, Westerhusen, Groß-Midlum, Freepsum, Canum, Pewsum, Woltzeten;
Bezirk IV:	Visquard, Greetsiel, Eilsum, Grimersum, Leybuchtpolder, Pilsum;

Bezirk V:	Aurich, Extum, Haxtum, Rahe, Westerende-Holzloog, Westerende-Kirchloog, Wiegboldsbur, Bedekaspel, Forlitz-Blaukirchen, Barstede, Walle, Sandhorst;
Bezirk VI:	Moordorf, Engerhafe, Oldeborg, Victorbur, Siegelsum, Fehnhusen, Upende, Moorhusen, Theene, Münkeboe, Uthwerdum;
Bezirk VII:	Wirdum, Upgant-Schott, Rechtsupweg, Leezdorf, Osteel, Marienhafe.

Die Grenzen des Verbandes und seiner Bezirke ergeben sich aus der Wahlbezirkkarte (Anlage 2).

(6) Der I. Entwässerungsverband Emden führt das nachstehende Dienstsiegel:



(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau und Unterhaltung von Verbandsgewässern
 - a) II. Ordnung gem. Verordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 113 (I. Entwässerungsverband Emden) vom 27. April 2011 (Amtsblatt Nr. 17/2011 vom 11. Mai 2011) sowie deren Änderungen.
 - b) III. Ordnung, soweit diese im Eigentum des Verbandes stehen oder der Verband die Unterhaltung gem. Lagerbuch übernommen hat.
2. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen, in und an Verbandsgewässern.
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Gewässern, Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Siedlungswirtschaft, Wirtschaft, Industrie und Tourismus sowie Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
5. Umsetzung von zukünftig notwendigen Klimaanpassungsmaßnahmen in Bezug auf den Binnenhochwasserschutz.

6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder) sowie die Stadt Emden mit ihrem regenkanalisierten Gebiet. Jedes im amtlichen Liegenschaftskataster geführte Grundbuchblatt stellt ein dingliches Mitglied dar.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan, Lagerbuch

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich soweit aus:
 1. dem Gewässerverzeichnis (sh. § 2 Nr. 1),
 2. der Gewässerkarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1),
 3. dem vom Verband geführten Lagerbuch. Hier sind alle Verbandsunterhaltungsgewässer II. und III. Ordnung verzeichnet. Weiter sind im Lagerbuch alle der Wasserregulierung dienenden Anlagen (sh. § 2 Nr. 2) und alle Kreuzungsbauwerke wie Brücken und Durchlässe aufgeführt.
- (2) Das Unternehmen „Ausbaumaßnahmen“ ergibt sich aus folgenden Plänen und Generalentwürfen:
 1. Generalplan „Verbesserung der Entwässerung im I. Emden Entwässerungsverband“ vom 10. August 1919.
 2. Entwurf zur Neuordnung der Hauptentwässerung im Nordgebiet des I. Entwässerungsverbandes Emden vom 22. März 1955 (Einzugsgebiet Greetsiel) mit Nachträgen und Ergänzungsentwürfen.
 3. Entwurf zur Neuordnung der Hauptvorflut im Südgebiet des I. Entwässerungsverbandes Emden und im Niederschlagsgebiet des Ems-Jade-Kanals, Teil I und Teil II, vom 31. März 1964 mit Nachträgen und Ergänzungsentwürfen, sowie Vertrag vom 29. Dezember 1989 zwischen dem I. Entwässerungsverband Emden und dem Land Niedersachsen bezüglich der Gewässerneuordnung im Verbandsgebiet.
 4. Entwürfe für die im Lagerbuch aufgeführten Gewässer II. und III. Ordnung.
 5. Naturnaher Gewässerausbau, Vorhaben ab 1990.

Die Entwürfe und Ausbaupläne werden beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Verbandsmitglieder betreten, soweit dies für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Verband kann mit entsprechenden Fahrzeugen und Geräten die Ufergrundstücke sowie die als Zuwegung zu den Verbandsanlagen dienenden Grundstücke befahren und benutzen und die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von den Grundstücken, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland und Gewässer sind, entnehmen, wenn nicht gesetzliche oder ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Enteignung nach §§ 40 – 43 Wasserverbandsgesetz ist zulässig.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Die durch die Benutzung der Grundstücke betroffenen Mitglieder können vom Verband angemessene Entschädigung in Geld verlangen für außergewöhnliche Nachteile, die durch die Benutzung ihrer Grundstücke für das Unternehmen hervorgerufen und nicht durch die ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Vorteile ausgeglichen werden.
- (4) Die Einziehung und Beschränkung von Grundeigentum durch den Verband nach Maßgaben der §§ 40 ff. Wasserverbandsgesetz ist nur gegen angemessene Entschädigung zulässig.

(WVG §§ 33, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43)

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Durchführung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird. Dabei gilt insbesondere:
 1. An den Verbandsgewässern ist ein Räumstreifen von mindestens 5,00 m von einer Bepflanzung mit Hecken, Büschen, Sträuchern und Anbaukulturen freizuhalten. Einjährige Anbaukulturen können in den 5,00 m-Räumstreifen ausnahmsweise bis zu einem Abstand von 1,00 m zu der oberen Böschungskante angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub (Schlamm, Mähgut), beschädigt werden.

Der vorgenannte 1,00 m-Abstandstreifen darf nicht aufgebrochen werden, er muss als Grünland liegen bleiben und gepflegt werden.

Bäume dürfen nicht näher als 10,00 m vor der oberen Böschungskante gepflanzt werden bzw. an diese heranwachsen.

Gebäude, Nebenanlagen nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und sonstige Anlagen, z.B. Masten, Spielgerüste, Fahrzeuge, Aufschüttungen, Aufgrabungen usw., dürfen an den Verbandsgewässern nicht näher als 10,00 m von der oberen Böschungskante errichtet bzw. platziert werden.

Von verrohrten oder überwölbten Gewässern oder vergleichbaren Verbandsanlagen dürfen bauliche Anlagen aller Art sowie Bäume nur ab einer Entfernung von 10,00 m von verrohrten oder überwölbten Gewässern gemessen ab der Außenseite des Rohrs oder Gewölbes errichtet oder gesetzt werden.

Leitungen dürfen in den Verbandsgewässern nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Baggerungen nicht behindert werden.

Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestens 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge erlauben.

Private Einfriedigungen insb. durch Zäune dürfen die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigen. Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) ist berechtigt, die fristgemäße Entfernung oder Änderung von Zäunen, Hecken und sonstigen Einfriedigungen, die den Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten des Säumigen durchführen zu lassen.

2. Die Eigentümer und Besitzer der an einem Verbandsgewässer liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, entlang des Verbandsgewässers einzuzäunen; der Zaun muss mindestens 1,00 m Abstand zu der oberen Böschungskante haben. Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Baggerungen und maschineller Grabenräumung die Einzäunung falls erforderlich auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung der Einzäunung ist der Anlieger verpflichtet.

Viehtränken dürfen an Verbandsgewässern nicht angelegt werden. Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandes von den Eigentümern bzw. Besitzern der anliegenden Ufergrundstücke innerhalb der gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.

3. Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, bei Baggerungen, Ausgrabungen (Schlötungen) und Säuberungen der Verbandsgewässer den Aushub aufzunehmen, und zwar bis zu 2,00 m³ je lfdm. Ufer entschädigungslos. Dabei soll der Aushub in solcher Entfernung zum Ufer abgelagert werden, dass er nicht in die Gewässer zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann. Planiert der Verband, haben die Mitglieder dies zu dulden.

Sofern der Aushub auf gewidmeten Grundflächen abgelagert werden müsste, ist vor Beginn der Arbeiten mit den zuständigen Behörden zu vereinbaren, wie auf deren Kosten der Aushub anderweitig unterzubringen oder abzufahren ist.

4. Ist das Befahren der Ufergrundstücke mit den vom Verband eingesetzten Räumfahrzeugen aus vom Anlieger zu vertretenden Gründen nicht möglich, kann der

Verband auf Kosten des Anliegers Ersatzmaßnahmen durchführen. Über Vorschläge der Anlieger entscheidet der Verband vor Beginn der Arbeiten.

5. Verrohrt der Verband die in die Verbandsgewässer einmündenden Seitengewässer, haben die Anlieger dies zu dulden. Die Verrohrungslänge darf höchstens 10,00 Meter betragen. Die Verrohrungen sind von den Unterhaltungspflichtigen der einmündenden Gräben zu unterhalten. Die Baulast verbleibt dem Verband. Bei Abgängigkeit der Verrohrung haben sich die Anlieger an den Neubaukosten mit 20 % zu beteiligen. An Gewässerstrecken, an denen einmündende Gewässer bereits verrohrt sind, sind offene Grabeneinmündungen verboten. Die vom Verband erstellten Einzäunungen gehen in die Bau- und Unterhaltungslast der Anlieger über.
6. In Verbandsgewässer einmündende Dränleitungen und alle anderen Einleitungsbauwerke sind vor Beginn der Räumarbeiten durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Anliegergrundstücke sichtbar zu kennzeichnen und freizumähen. Bei nicht ausreichender Kennzeichnung schließt der Verband Schadensersatzansprüche aus.
7. Für die Geschwindigkeit der auf den Verbandsgewässern verkehrenden Motorfahrzeuge sind die jeweils geltenden Regelungen zum Gemeindegebrauch im Landkreis Aurich und der Stadt Emden maßgebend. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h.

- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen (Abs. 1 Nr. 1 bis 3) kann der Verband in begründeten Fällen zulassen.

Befinden sich Anlagen oder Anpflanzungen widerrechtlich im Räumstreifen oder halten diese nicht den vorgegebenen Abstand ein, so kann der Verband die Beseitigung verlangen und diese nötigenfalls mit Zwangsmitteln nach den gesetzlichen Vorgaben durchsetzen.

(WVG § 33 Abs. 2)

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Schaukommission besteht aus vier Personen, welche aus der Mitte des Verbandsausschusses für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Jeweils zwei Mitglieder der Schaukommission werden am Jahresende für zwei Jahre gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal gestattet.
Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit als Schaubeauftragter durch
 - a) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorsteher (Obersielrichter) schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
 - b) Ausscheiden im Ausschuss.Wenn ein Schaubeauftragter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
Schauführer ist der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) oder eine von ihm bestimmte Person.

(3) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, den stellvertretenden Verbandsvorsteher (stellvertretenden Obersielrichter) und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(4) Die Verbandsschau und die aufsichtsbehördliche Schau können terminlich zusammengelegt werden.

(WVG §§ 44, 45)

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

II. Abschnitt

Verfassung, Verwaltung, Dienstkräfte

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

(WVG § 46)

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorstehers, bzw. Obersielrichters);
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes;
5. Wahl der Schaubeauftragten (Schaukommission);
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
7. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln und über die Kostensatzung;
8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes;

9. Entlastung des Vorstandes;
10. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses;
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten;
13. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses;
14. Beschlussfassung über die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten.

(2) Der Verbandsausschuss setzt folgende Fachausschüsse ein:

1. Schaukommission (sh. § 7)

Bei der Besetzung der Schaukommission soll auf die regionale Verteilung innerhalb des Verbandsgebietes Rücksicht genommen werden.

2. Prüfungsausschuss (sh. § 29)

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Ausschussmitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Jeweils ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird am Jahresende für drei Jahre gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal gestattet.

Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Prüfungsausschuss durch

- a) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorstehers (Obersielrichter) schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
- b) Ausscheiden im Ausschuss.

Wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

(3) Der Verbandsausschuss kann weitere Fachausschüsse einsetzen.

(WVG § 47, 49)

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus den von den Mitgliedern des Verbandes in den Bezirken I bis VII insgesamt 14 bezirksweise gewählten Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Gewählt werden in jedem Wahlbezirk, nämlich in den Bezirken I – VII (sh. § 1 Abs. 5), zwei Ausschussmitglieder.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden bezirksweise von den in den betreffenden Bezirken (sh. § 1 Abs. 5) stimmberechtigten Verbandsmitgliedern gewählt. Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, das Beiträge im

jeweiligen Bezirk an den Verband zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Die Verbandsmitglieder können sich bei der Wahl durch einen mit schriftlich vollzogener Vollmacht versehenen Stellvertreter vertreten lassen. Er darf aber nicht mehr als ein stimmberechtigtes Verbandsmitglied vertreten. Niemand darf mehr als zwei Fünftel aller anwesenden Stimmen aus eigenem oder übertragenem Recht auf sich vereinigen.

- (3) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied in dem betreffenden (wählenden) Wahlbezirk. An dessen Stelle ist auch wählbar, wer im betreffenden Wahlbezirk einen landwirtschaftlichen Betrieb selbst bewirtschaftet oder Besitzer von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist, wenn der Eigentümer seine Wählbarkeit in schriftlicher Form auf den Pächter bzw. Besitzer überträgt. Eine entsprechende Vollmacht ist spätestens am Wahltermin vorzulegen. Das Ausschussmitglied darf das allgemeine Regelrenteneintrittsalter nicht im Jahr nach der Wahl erreichen. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Dies gilt auch für Ausschuss- und Vorstandsmitglieder, die jeweils im Sinne der Sätze 1 und 2, bzw. des § 17 Abs. 1 von einer juristischen Person als Vertreter benannt wurden.
- (4) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder des betroffenen Wahlbezirkes durch Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden.
- (5) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter), sein Stellvertreter (stellvertretender Obersielrichter) oder ein anderes Vorstandsmitglied (Sielrichter) leitet die Wahl.
- (6) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Mitgliederverzeichnis (Beitragsbuch). Jeder angefangene Beitrags-~~ha~~ hat eine Stimme.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Eigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Sind die Mitglieder form- und fristgerecht geladen, so ist die Versammlung der Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen zur Wahl befugt, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gewählt werden kann.
- (9) Die Ausschussmitglieder werden bezirksweise gemeinsam in einem Wahlgang gewählt (Listenwahl), wobei das wahlberechtigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie es zu besetzende Posten gibt. Auf dem Stimmzettel ist durch ein Kreuz oder sonstiges eindeutiges Zeichen kenntlich zu machen, wem die Stimmen gelten sollen. Die abgegebenen Stimmen werden mit dem jeweiligen Stimmenverhältnis des wahlberechtigten Mitglieds gewichtet. Die im jeweiligen Wahlbezirk zu vergebenden Sitze entfallen auf die Kandidaten mit den meisten Stimmen entsprechend der Zahl der zu besetzenden Posten, bis die Posten besetzt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (10) Liegt die Zahl der Kandidaten unter der Zahl der zu vergebenden Sitze oder entspricht sie ihr, kann, sofern kein Wahlberechtigter sofort widerspricht, die Wahl durch Abstimmung über die Liste insgesamt durch Handzeichen oder Zuruf durchgeführt werden.
- (11) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Wahlleiter, dem Protokollführer und einem an der Wahlversammlung teilnehmenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

Diese Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

(12) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und durch diese zu bestätigen.

(13) Anlässlich der Wahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) schlagen die wahlberechtigten Verbandsmitglieder bezirksweise Kandidaten zur Wahl für das Amt vor. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(WVG § 49)

§ 12

Amtszeit des Ausschusses

(1) Die Wahlperiode beträgt sieben Jahre und endet jeweils am 31. Dezember. Jährlich endet sie der Reihe nach in einem der sieben Wahlbezirke (sh. § 1 Abs. 5). Wiederwahl ist zulässig.

Die nächsten Amtszeiten beginnen wie folgt:

Bezirk I am 1. Januar 2027

Bezirk II am 1. Januar 2028

Bezirk III am 1. Januar 2029

Bezirk IV am 1. Januar 2030

Bezirk V am 1. Januar 2024

Bezirk VI am 1. Januar 2025

Bezirk VII am 1. Januar 2026

(2) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Ausschuss durch

- a) Erreichen der Altersgrenze; Wahlzeit endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ausschussmitglied das allgemeine Regelrenteneintrittsalter erreicht hat,
- b) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorsteher (Obersielrichter) schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
- c) Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl; bei von juristischen Personen benannten Vertretern nur bei gleichzeitigem Ausscheiden des Ausschussmitgliedes bei der jeweiligen juristischen Person,
- d) Wahl in den Vorstand; vgl. § 11 Abs. 3.

Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 13

Sitzungen des Ausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) lädt die Ausschussmitglieder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf

hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) lädt ferner die ordentlichen Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf (besondere Problemstellungen) Fachdienststellen ein.

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher (Obersielrichter) mit.
- (3) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) lädt den Ausschuss nach Bedarf, zumindest aber zweimal im Jahr, zur Sitzung ein.
- (4) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder im Ausschuss kein Stimmrecht.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher (Obersielrichter), einem Ausschussmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 11 Abs. 11 der Satzung entsprechend. Sie ist der Aufsichtsbehörde nachrichtlich vorzulegen.

(WVG § 50)

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und zumindest Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.

(WVG § 48)

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Haushaltsrechnung;
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplans;
3. die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren;

4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern;
 5. die Vorlage von Beschlüssen für den Verbandsausschuss zur Ergänzung und Änderung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes, der Geschäftsordnung und der Kostensatzung;
 6. die Empfehlung zur Änderung der Pegelordnung;
 7. die Einstellung, Entlassung und Vergütung des kaufmännischen Geschäftsführers (Rendant), des technischen Geschäftsführers (Verbandsingenieur), der Schöpfwerksmeister und des Grabenaufsehers;
 8. die Dienstvorschriften der Verbandsbediensteten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung einbehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(WVG § 54)

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und weitere sieben ordentliche Mitglieder.

Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher (Obersielrichter).

Ein ordentliches Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers (Obersielrichter) tritt an dessen Stelle der stellvertretende Verbandsvorsteher (stellvertretende Obersielrichter), der ihn bei der Sitzungsleitung vertritt.

- (2) Eine Stellvertretung der ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) findet nicht statt.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Amtsbezeichnung „Obersielrichter“, sein Stellvertreter die Amtsbezeichnung „stellvertretender Obersielrichter“.

Die übrigen ordentlichen Vorstandsmitglieder führen die Amtsbezeichnung „Sielrichter“.

(WVG § 52)

§ 17 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter), den Verbandsvorsteher (Obersielrichter) sowie den stellvertretenden Verbandsvorsteher

(stellvertretender Obersielrichter). Die ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) und der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) werden aus den Mitgliedern des Verbandes und der stellvertretende Verbandsvorsteher (stellvertretender Obersielrichter) aus der Mitte der ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) gewählt. Wählbar zum ordentlichen Vorstandsmitglied (Sielrichter) ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter, das Eigentum in dem betreffenden Wahlbezirk hat. An dessen Stelle ist auch wählbar, wer im betreffenden Wahlbezirk einen landwirtschaftlichen Betrieb selbst bewirtschaftet oder Besitzer von Flächen ist, wenn der Eigentümer seine Wählbarkeit in schriftlicher Form auf den Pächter bzw. Besitzer überträgt. Das Vorstandsmitglied darf das allgemeine Regelrenteneintrittsalter nicht im Jahr nach der Wahl erreichen. Zum stellvertretenden Verbandsvorsteher (stellvertretender Obersielrichter) wählbar ist - zusätzlich zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen des Satzes 3 – nur ein Verbandsmitglied, das bereits ordentliches Vorstandsmitglied (Sielrichter) ist. Wahlvorschlagsberechtigt für die Wahl sind die wahlberechtigten Mitglieder (sh. § 11 Abs. 13) und der Verbandsausschuss.

- (2) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) wird in geheimer Wahl gewählt. Der stellvertretende Verbandsvorsteher (stellvertretender Obersielrichter) und die ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) ist der Wahlleiter. Sofern der Posten des Verbandsvorstehers (Obersielrichter) zu wählen ist, übernimmt der stellvertretende Verbandsvorsteher (stellvertretender Obersielrichter) die Wahlleitung. Jedes Vorstandsmitglied ist in getrennter Wahlhandlung zu wählen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, wird zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl erneut gewählt.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (4) Wird zum Verbandsvorsteher (Obersielrichter) ein ordentliches Vorstandsmitglied (Sielrichter) gewählt, kann es nicht mehr ordentliches Vorstandsmitglied (Sielrichter) sein. Für den betreffenden Bezirk ist ein neues ordentliches Vorstandsmitglied (Sielrichter) zu wählen.
- (5) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Wahlleiter, dem Protokollführer und einem teilnehmenden Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

Diese Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.
- (6) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und durch diese zu bestätigen.
 - (7) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige

unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtsperiode des Verbandsvorstehers (Obersielrichters) beträgt sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtsperiode des stellvertretenden Verbandsvorstehers (stellvertretender Obersielrichter) beträgt sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtsperiode der ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) beträgt sieben Jahre, sie endet jeweils am 31. Dezember. Wiederwahl ist zulässig. Jährlich endet die Amtsperiode in einem der sieben Wahlbezirke (sh. § 1 Abs. 5) und zwar der Reihe nach.
Die nächsten Amtszeiten der ordentlichen Vorstandmitglieder (Sielrichter) beginnen wie folgt:
Bezirk I am 1. Januar 2027
Bezirk II am 1. Januar 2028
Bezirk III am 1. Januar 2029
Bezirk IV am 1. Januar 2030
Bezirk V am 1. Januar 2024
Bezirk VI am 1. Januar 2025
Bezirk VII am 1. Januar 2026
- (4) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Vorstand durch
 - a) Erreichen der Altersgrenze; Wahlzeit endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das allgemeine Regelrenteneintrittsalter erreicht hat,
 - b) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorsteher (Obersielrichter) schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
 - c) Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl; bei von juristischen Personen benannten Vertretern nur bei gleichzeitigem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes bei der jeweiligen juristischen Person.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 17 zu wählen.
- (6) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) lädt die ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) und die Aufsichtsbehörde schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument mit zumindest einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher (Obersielrichter) mit.
- (3) Zu wichtigen Sitzungen des Vorstandes werden gegebenenfalls Fachbehörden eingeladen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei ordentlichen Vorstandsmitgliedern (Sielrichtern) hat der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher (Obersielrichter), einem ordentlichen Vorstandsmitglied (Sielrichter) und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 17 Abs. 5 der Satzung entsprechend. Sie ist der Aufsichtsbehörde nachrichtlich vorzulegen.

(WVG § 56)

§ 20

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Verbandsvorsitzenden (Obersielrichter) drei ordentliche Vorstandsmitglieder (Sielrichter) anwesend und alle ordentlichen Vorstandsmitglieder (Sielrichter) ordnungsgemäß geladen worden sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(WVG § 56)

§ 21

Geschäfte des Verbandsvorstehers (Obersielrichter)

- (1) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Ausschusssitzungen. Auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik führt er alle Geschäfte des Verbandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer und aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

- (4) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) hat bei der Erfüllung seiner Geschäfte die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, § 15 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 22 Geschäftsführer

- (1) Der Verband kann einen kaufmännischen Geschäftsführer (Rendant) und einen technischen Geschäftsführer (Verbandsingenieur) einstellen.
- (2) Die Geschäftsführer führen ihre Tätigkeiten im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- (3) Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer ist der Verbandsvorsteher (Obersielrichter).

(WVG § 57)

§ 23 Dienstkräfte

Die Aufgaben eines Kassenverwalters nimmt der kaufmännische Geschäftsführer (Rendant) wahr. Bei Bedarf kann der Verband weitere Dienstkräfte einstellen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verbandsvorsteher (Obersielrichter) eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Schriftform.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie dem Verbandsvorsteher (Obersielrichter) oder einem anderen ordentlichen Vorstandsmitglied (Sielrichter) gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 25 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder, ausgenommen der Verbandsvorsteher (Obersielrichter), erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes im jeweiligen Wahlbezirk eine jährliche Aufwandsentschädigung. Für die Teilnahme an anberaumten Sitzungen und Versammlungen erhalten sie ein Sitzungsgeld/Tagegeld und Reisekosten. Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) erhält eine monatliche Vergütung.

- (3) Die Beschlussfassung zu Abs. 2 obliegt dem Verbandsausschuss.

(WVG § 52)

III. Abschnitt

Haushalts- und Kassenführung, Prüfung, Beiträge

§ 26

Haushaltsführung

- (1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65)

§ 27

Haushaltsplan

- (1) Der Ausschuss setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Haushaltsplan hat einen Verwaltungshaushalt (ordentlichen Teil) und bei Bedarf einen Finanzhaushalt (außerordentlichen Teil). Der Vorstand hat den Haushaltsplan und die Nachtragspläne aufzustellen, den Haushaltsplan nach Möglichkeit so rechtzeitig, dass der Ausschuss vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im laufenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(WVG § 65)

§ 28

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt solche Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt worden sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel aber im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand übernimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 29

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Dem Prüfungsausschuss (sh. § 10 Abs. 2 Ziff. 2) obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung;
 - b) Prüfung der Verbandskasse;
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände;
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 30

Prüfung der Jahresrechnung

Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle, dem Wasserverbandstag e. V. Hannover, ab.

§ 31

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 32

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 33

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder zur Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäß § 2 der Verbandssatzung im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

Flächen, die nicht durch die Verbandsanlagen entwässert werden, sind beitragsfrei.

- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von dem Verbandsausschuss beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Verband erhebt einen Mindestbeitrag in Höhe des für die Bemessung des Verbandsbeitrages maßgeblichen Hektarsatzes. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 64 NWG. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfielen.
- (4) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln (Anlage 3).
- (5) Die Stadt Emden zahlt für die regenkanalisierten Flächen einen mehrfachen Hektarsatz je Hektar. Für diese Flächen erfolgt keine Einzelveranlagung der jeweiligen Eigentümer durch den Verband.

(WVG § 30)

§ 34

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,

- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der Beitragsverhältnisse sind die im Liegenschaftskataster aufgeführten Daten.
- (5) Das Beitragsverhältnis der Mitglieder wird in dem Mitgliederverzeichnis (Beitragsbuch) nachgewiesen.
- (6) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis (Beitragsbuch) auf dem Laufenden.

§ 35

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Außerdem sind die entstandenen Auslagen zu erstatten, die durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht nach § 34 Abs. 1 entstanden sind.
- (5) Öffentlich-rechtliche Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden; das Verfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen. Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) beantragt die Vollstreckung bei den zuständigen Gemeinden oder Städten.
- (6) Die Beiträge können gestundet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Beitragsschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Über diese Härteregelung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

(WVG §§ 28, 31)

§ 36

Vorausleistungen und Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband in dringenden Fällen von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Flächenmaßstab erheben.

(WVG § 32)

§ 37

Sachbeiträge

- (1) Der Verband kann im Falle des Notstandes die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke und im Bedarfsfall auch deren Besitzer zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung der Sachbeiträge richtet sich grundsätzlich nach dem Beitragsverhältnis gem. § 33. An der bisherigen Unterhaltungspflicht, die den Eigentümern oder Anliegern obliegt, wird nichts geändert.
- (2) Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.
- (3) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Verband den Inhalt fest.

(WVG §§ 28, 30)

§ 38

Erhebung von Beiträgen für Verwaltungstätigkeiten

- (1) Der Verband kann Beiträge (Verwaltungskosten und Auslagen) für die Beteiligung in Verwaltungsverfahren und für Stellungnahmen, Auskünfte und andere Tätigkeiten erheben.
- (2) Näheres bestimmt die Haushaltssatzung. Alternativ hat der Verband die Möglichkeit, die Erhebung von Beiträgen für Verwaltungstätigkeiten in einer Kostensatzung zu regeln.

IV. Abschnitt

Ordnungsgewalt, Bekanntmachungen

§ 39

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Verbandsvorstehers (Obersielrichter), der Geschäftsführer oder Dienstkräfte zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

§ 40

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher (Obersielrichter) zu unterzeichnen. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite unter <https://www.entwaesserungsverband-emden.de>. In den örtlichen Tageszeitungen Ostfriesischer Kurier, Ostfriesische Nachrichten, Ostfriesen Zeitung und Emdener Zeitung wird durch eine Hinweisbekanntmachung auf die jeweilige öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

V. Abschnitt

Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht, Inkrafttreten

§ 41 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Aurich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen. Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 74)

§ 42 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,- € (in Worten: fünfzigtausend EURO) hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstands- oder Ausschussmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 43

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 44

Übergangsvorschriften

Um den Wechsel der Mitglieder der Schaukommission (sh. § 7 Abs. 2) jährlich zu ermöglichen, werden in der Amtsperiode ab Inkrafttreten dieser Satzung zwei Mitglieder der Schaukommission für eine einmalige Amtszeit von drei Jahren (bis zum 31. Dezember 2026) vom Verbandsausschuss gewählt.

§ 45

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Mai 1996 in der bislang geltenden Fassung außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Pewsum, den 27. Juni 2023

R. Behrends - Der Obersielrichter

Anlage 3: Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der Bauleitplanung für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0102 „Campen“, Gemeinde Krummhörn
(Stand: 04.03.2025)



**Schalltechnische Stellungnahme
im Rahmen der Bauleitplanung
für die 1. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 2 „Campen“, Gemeinde Krummhörn**

Bericht-Nr.: 5369-25-L1

Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz



Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der Bauleitplanung für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Campen“, Gemeinde Krummhörn

Bericht-Nr.: 5369-25-L1

Auftraggeber: Gemeinde Krummhörn
Rathausstraße 2
26736 Krummhörn

Auftragnehmer: IEL GmbH
Kirchdorfer Straße 26
26603 Aurich

Tel: 04941 - 9558-0
E-Mail: mail@iel-gmbh.de

Bearbeiter: Volker Gemmel (Dipl.-Ing.(FH))
(Technischer Leiter Schallschutz)

Prüferin: Sabine Schulz (Dipl. Phys.)
(Projektbearbeiterin Schallschutz)

Textteil: 10 Seiten (inkl. Deckblätter)
Anhang: siehe Anhangsverzeichnis

Datum: 04. März 2025



Messstelle nach § 29b BImSchG

Auflistung der erstellten Berichte:

Berichts- nummer	Datum	Titel	Gegenstand / Inhaltliche Änderungen
5369-25-L1	04.03.2025	Schalltechnische Stellungnahme	Erstbericht

Hinweise:

Die vorliegende Ausarbeitung wurde nach bestem Wissen und Gewissen und dem aktuellen Stand der Technik unparteiisch erstellt.

Diese Ausarbeitung (Textteil und Anhang) darf nur in ihrer Gesamtheit und nur vom Auftraggeber zu dem in der Aufgabenstellung definierten Zweck verwendet werden. Eine auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung dieser Ausarbeitung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der IEL GmbH erlaubt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung und Aufgabenstellung	5
2. Zugrunde gelegte Vorschriften, Normen und Richtlinien	5
3. Benutzte Planunterlagen und Ausgangsdaten	6
4. Örtliche Beschreibung	6
5. Schalltechnische Anforderungen	7
6. Schalltechnische Ausgangsdaten	7
7. Schallimmissionsprognose und Beurteilung	7
8. Vorschläge für textliche Festsetzungen.....	8
9. Zusammenfassung.....	9

Anhang

Übersichtskarte: Windenergieanlagen und Plangebiet (1 Seite)

Schallimmissionsraster Windenergieanlagen Tag / Nacht (2 Seiten)

Maßgeblicher Außenlärmpegel MALP Gewerbelärm (1 Seite)

Darstellung Lärmpegelbereiche (1 Seite)

Datensatz (1 Seite)

Auszug aus der DIN 4109 (1 Seite)

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Zur Schaffung neuer Wohnbauflächen in der Gemeinde Krummhörn im Landkreis Aurich soll in der Ortschaft Campen ein ehemaliger Kinderspielplatz umgenutzt werden. Darüber hinaus soll innerhalb der Wohnbaufläche eine Nachverdichtung ermöglicht werden. Um das Projekt planungsrechtlich abzusichern, muss der Bebauungsplan Nr. 2 geändert werden.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes muss auch eine Aussage zum Belang des Schallimmissionsschutzes getroffen werden. Im Rahmen der Bauleitplanung sind hierzu die Auswirkungen des auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbelärms und Verkehrslärms zu bewerten.

Aufgabe der vorliegenden Ausarbeitung ist es auftragsgemäß, für das Plangebiet die Schallemissionen und -immissionen durch umliegende Schallquellen zu berechnen, damit eine schalltechnische Beurteilung gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Ausgabe Juli 2023 möglich ist. Sofern notwendig, werden die Anforderungen an den passiven Schallschutz gemäß der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, definiert. Vorabberechnungen haben ergeben, dass die durch den Straßenverkehr der K236 (Heiselhuser Straße) und der Landesstraße L2 einwirkenden Verkehrslärmimmissionen vernachlässigbar sind.

2. Zugrunde gelegte Vorschriften, Normen und Richtlinien

Bei der Erstellung des Berichts werden die allgemein anerkannten Regeln der technischen Lärmabwehr zugrunde gelegt, wobei die zurzeit gültigen einschlägigen Vorschriften, Normen und Richtlinien entsprechend dem neuesten Stand herangezogen werden. Im Einzelnen werden folgende Vorschriften und Regelwerke zugrunde gelegt bzw. sinngemäß angewandt:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der aktuellen Fassung
DIN 18005	„Schallschutz im Städtebau“, Ausgabe Juli 2023
DIN 18005 Beiblatt 1	„Schallschutz im Städtebau; Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“, Ausgabe Juli 2023
TA-Lärm	„Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“, 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998, zuletzt geändert am 01.06.2017
DIN ISO 9613, Teil 2	„Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Allgemeines Berechnungsverfahren, Ausgabe Oktober 1999

Niedersachsen	Einführung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Windenergieerlass, Stand 21.01.2019)
DIN 4109	„Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe November 1989
DIN 4109-1	„Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018
DIN 4109-2	„Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“, Ausgabe Januar 2018.

3. Benutzte Planunterlagen und Ausgangsdaten

Als Grundlage für die Erstellung dieser Ausarbeitung dienten folgende Unterlagen:

- Bebauungsplan Nr. 2 - Campen
- Schalltechnische Daten für bestehende Windenergieanlagen (aus eigenen schalltechnischen Berechnungen bekannt)
- onmaps.de, Kartendienst der geoGLIS oHG (©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH <2025> ©).

4. Örtliche Beschreibung

Der hier zu untersuchende Bereich befindet sich im südwestlichen Bereich der Gemeinde Krummhörn, in der Ortslage Campen, westlich der Landesstraße L2. Innerhalb des Plangebietes soll ein ehemaliger Kinderspielfeld umgenutzt werden. Zusätzlich soll innerhalb der Wohnbaufläche eine Nachverdichtung ermöglicht werden. Die genaue Lage des Plangebietes kann der Übersichtskarte im Anhang entnommen werden.

Für die immissionsschutzrechtliche Untersuchung müssen die beiden westlich und südlich des Plangebietes gelegenen Windenergieanlagen des Anlagentyps ENERCON E-40/6.44 (VB 01) und E-40/5.40 (VB 02) berücksichtigt werden.

5. Schalltechnische Anforderungen

Für die schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ folgende Orientierungswerte heranzuziehen:

Gewerbelärm:

„Allgemeines Wohngebiet (WA)“

Tag (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	55 dB(A)
Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):	40 dB(A)

Gemäß DIN 18005, Ausgabe 2023, sind die Beurteilungspegel von gewerblichen Anlagen nach TA-Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 zu berechnen und zu bewerten. Im vorliegenden Fall ergeben sich die Gewerbelärmimmissionen ausschließlich durch den Betrieb von Windenergieanlagen. Deshalb wird ergänzend auf die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zurückgegriffen.

6. Schalltechnische Ausgangsdaten

Für die notwendige schalltechnische Beurteilung des Gewerbelärms sind im vorliegenden Fall insgesamt zwei Windenergieanlagen westlich und südlich des Plangebietes (Anlagentyp ENERCON E-40/6.44 (VB 01) und E-40/5.40 (VB 02)) zu berücksichtigen.

Die berücksichtigten schalltechnischen Daten für diese Windenergieanlagen sind im Anhang „Datensatz“ aufgelistet. Die Lage der Windenergieanlagen kann der im Anhang enthaltenen Übersichtskarte entnommen werden.

7. Schallimmissionsprognose und Beurteilung

Auf der Basis der Daten von Abschnitt 6 wurde eine Schallimmissionsberechnung durchgeführt. Die Berechnungen erfolgten mit dem Programmsystem IMMI[®] (Version 2024 [564] vom 21.11.2024). Diese Software ermöglicht die Anwendung der erforderlichen Berechnungsmethoden und stellt frei wählbare Randparameter zur Verfügung. Das Programm liefert prüffähige Protokolle und Ergebnislisten mit Zwischenergebnissen.

Die Berechnungsergebnisse werden flächendeckend in Form von Schallimmissionsrastern getrennt für die Beurteilungszeiträume „Tag“ und „Nacht“ für die einheitliche Immissionshöhe „Obergeschoss (OG, 5 m)“ dargestellt.

Aus der Darstellung der Ergebnisse für die Tageszeit wird ersichtlich, dass innerhalb des Plangebietes der zulässige Orientierungswert der DIN 18005 für Gewerbelärm im Tageszeitraum von 55 dB(A) um mindestens 8 dB unterschritten wird

Aus der Darstellung der Ergebnisse für die Nachtzeit wird ersichtlich, dass innerhalb des Plangebietes der zulässige Orientierungswert der DIN 18005-1 für Gewerbelärm im Nachtzeitraum von 40 dB um bis zu 3 dB überschritten wird.

Aufgrund der zu erwartenden Überschreitungen der Orientierungswerte während der Nachtzeit sind Schallschutzmaßnahmen zu definieren, um gesunde Wohnverhältnisse sicherzustellen.

Zur Bestimmung von passiven Schallschutzmaßnahmen muss zunächst der maßgebliche Außenlärmpegel (L_a) ermittelt werden. Aufgrund der Differenzen zwischen den Tag- und Nachtwerten von < 10 dB wird der maßgebliche Außenlärmpegel nach den Vorgaben der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ - Teil 2 (Januar 2018) für die Nachtzeit ermittelt. Dabei ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem um 3 dB erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in einem weiteren Schallimmissionsraster zu entnehmen (Maßgeblicher Außenlärmpegel - MALP).

Aus dem maßgeblichen Außenlärmpegel lassen sich die bislang gängigen Lärmpegelbereiche ableiten. Es ergeben sich aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln innerhalb des Plangebietes die Lärmpegelbereiche I und II.

Eine Zusammenfassung der notwendigen Maßnahmen und Vorschläge für textliche Festsetzungen befindet sich im nachfolgenden Abschnitt 8. Als Vorschlag für textliche Festsetzungen werden die bislang gebräuchlichen Lärmpegelbereiche aufgeführt.

8. Vorschläge für textliche Festsetzungen

Auf Grund der Überschreitung der zulässigen Orientierungswerte muss der in der Planzeichnung dargestellte Bereich als „Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ definiert werden.

Folgende Festsetzung wird empfohlen:

Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen, die sich innerhalb der „Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ befinden, müssen besondere Anforderungen an die Luftschalldämmung erfüllen. Der Nachweis kann pauschal erfolgen.

Für die Lärmpegelbereiche auf Basis der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Ausgabe November 1989) gilt:

Lärmpegelbereich II:

An allen Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen für den LPB II gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, November 1989, Tabelle 8, Zeile 2 entsprechen.

Lärmpegelbereich I:

Der maßgebliche Außenlärmpegel liegt hier bei ≤ 55 dB(A). Hier sind deshalb keine baulichen Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Allgemein gilt:

- a) Die Anforderungen an den passiven Schallschutz können verringert werden, wenn rechnerisch nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind. Dies gilt insbesondere an gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudefronten.
- b) Sind in den beschriebenen Aufenthaltsräumen Schlafräume vorgesehen, kann es bei geöffneten Fenstern zu Schlafstörungen kommen. In diesem Fall ist durch den Einbau schallgedämpfter Lüftungseinrichtungen eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.
- c) Da der zulässige Orientierungswert der DIN 18005 für Gewerbelärm im Tageszeitraum von 55 dB(A) um mindestens 8 dB unterschritten wird, sind keine weiteren Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Freiräume zum Aufenthalt von Menschen (Terrassen, Balkone, Loggien) erforderlich.

Ein Auszug der Tabelle 8 aus der DIN 4109 (November 1989) ist dem Anhang zu entnehmen.

9. Zusammenfassung

Zur Schaffung neuer Wohnbauflächen in der Gemeinde Krummhörn im Landkreis Aurich soll in der Ortslage Campen ein ehemaliger Kinderspielplatz umgenutzt werden. Darüber hinaus soll innerhalb der Wohnbaufläche eine Nachverdichtung ermöglicht werden. Um das Projekt planungsrechtlich abzusichern, soll der Bebauungsplan Nr. 2 in Campen geändert werden. Innerhalb des Plangebietes ist eine Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ festgelegt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes muss auch eine Aussage zum Thema Schallimmissionsschutz getroffen werden. Im Rahmen der Bauleitplanung sind hierzu die Auswirkungen des auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbelärms zu bewerten.

Aufgabe der vorliegenden Ausarbeitung war es auftragsgemäß, für das Plangebiet die Schallemissionen und -immissionen durch umliegende Gewerbequellen (Windenergieanlagen) zu berechnen, damit eine schalltechnische Beurteilung gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Ausgabe Juli 2023 möglich ist. Sofern notwendig, werden die Anforderungen an den passiven Schallschutz gemäß der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, definiert.

Die Schallimmissionsberechnungen für den Gewerbelärm führten zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Plangebietes der zulässige Orientierungswert gemäß DIN 18005 während der Tageszeit nicht überschritten wird.

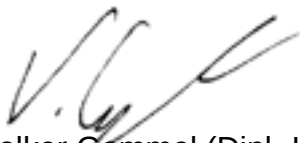
Die Schallimmissionsberechnungen für den Gewerbelärm führten weiterhin zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Plangebietes der zulässige Orientierungswert gemäß DIN 18005 während der Nachtzeit um bis zu 3 dB überschritten wird.

In Abschnitt 8 dieser Ausarbeitung sind passive (Gebäudehülle) Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 beschrieben, die dem Belang des Schallimmissions-schutzes Rechnung tragen können (hier: abgeleitet aus den Schallimmissionen des Gewerbelärms).

Die Berechnungsergebnisse und die Beurteilung gelten nur für die gewählte Konfiguration. Diese Stellungnahme (Textteil und Anhang) darf nur in ihrer Gesamtheit verwendet werden.

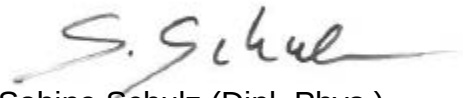
Aurich, 04. März 2025

Bericht verfasst durch



Volker Gemmel (Dipl.-Ing.(FH))
(Technischer Leiter Schallschutz)

Geprüft und freigegeben durch



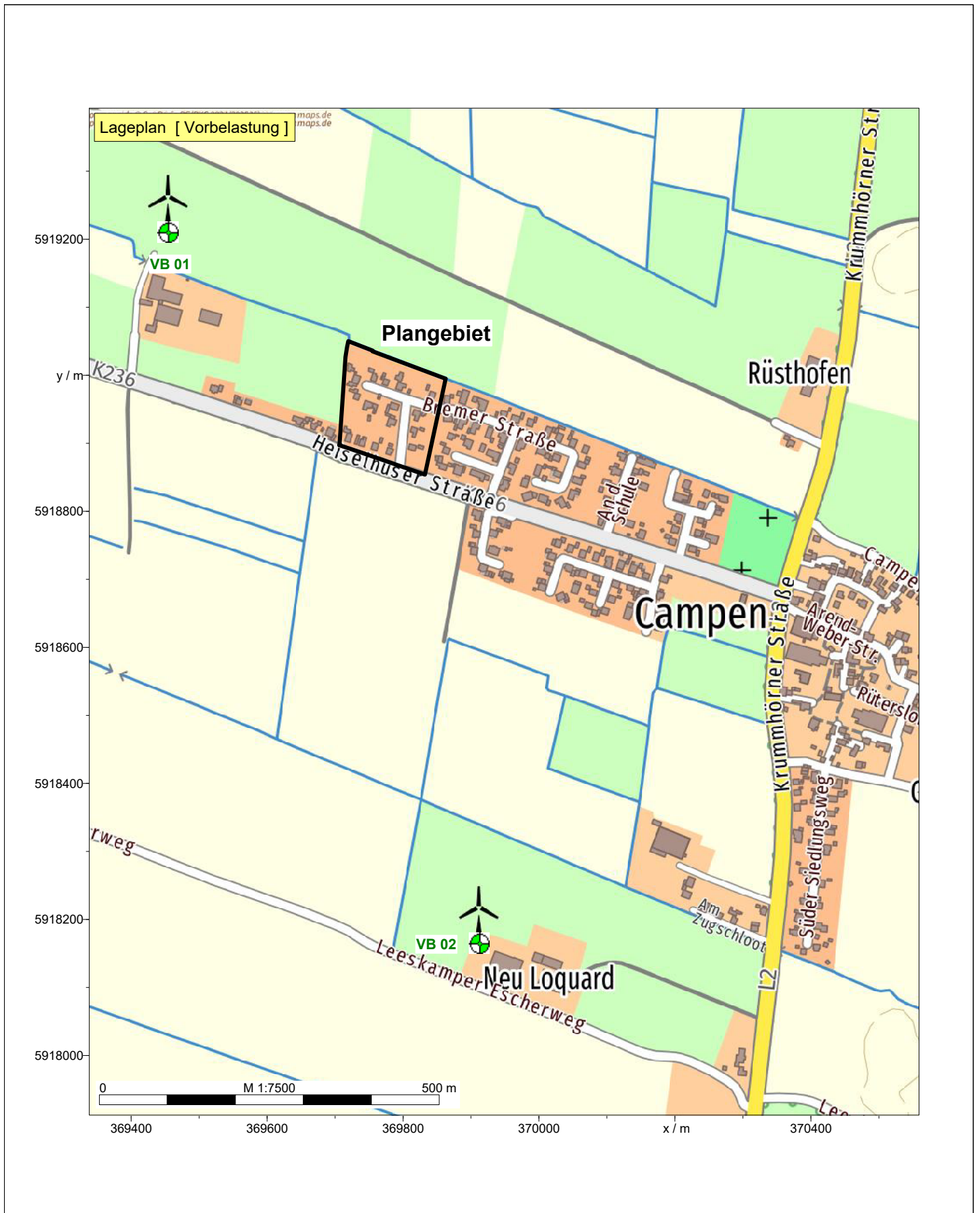
Sabine Schulz (Dipl. Phys.)
(Projektbearbeiterin Schallschutz)



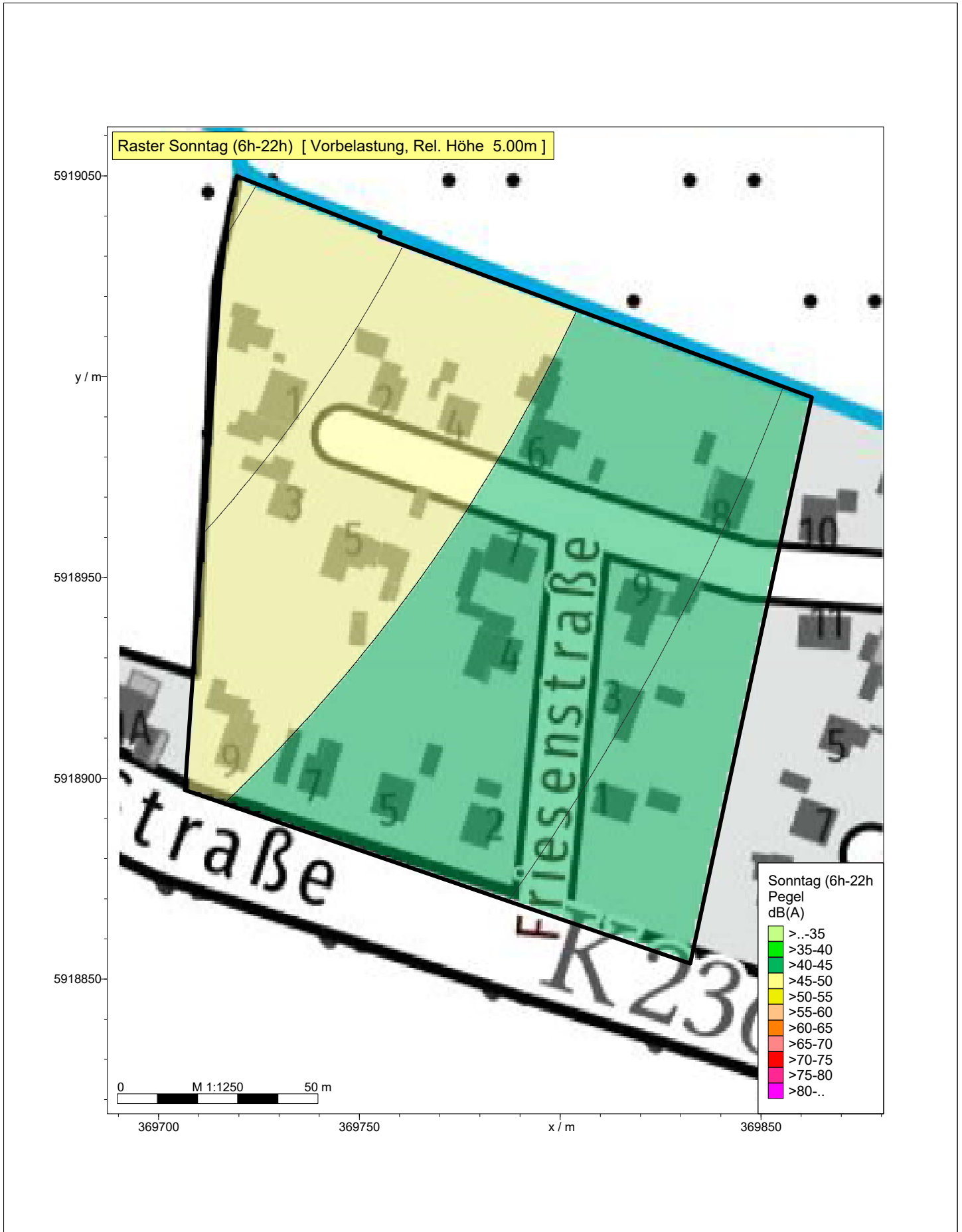
Anhang

Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz

Standort: Campen Übersichtskarte: Windenergieanlagen und Plangebiet



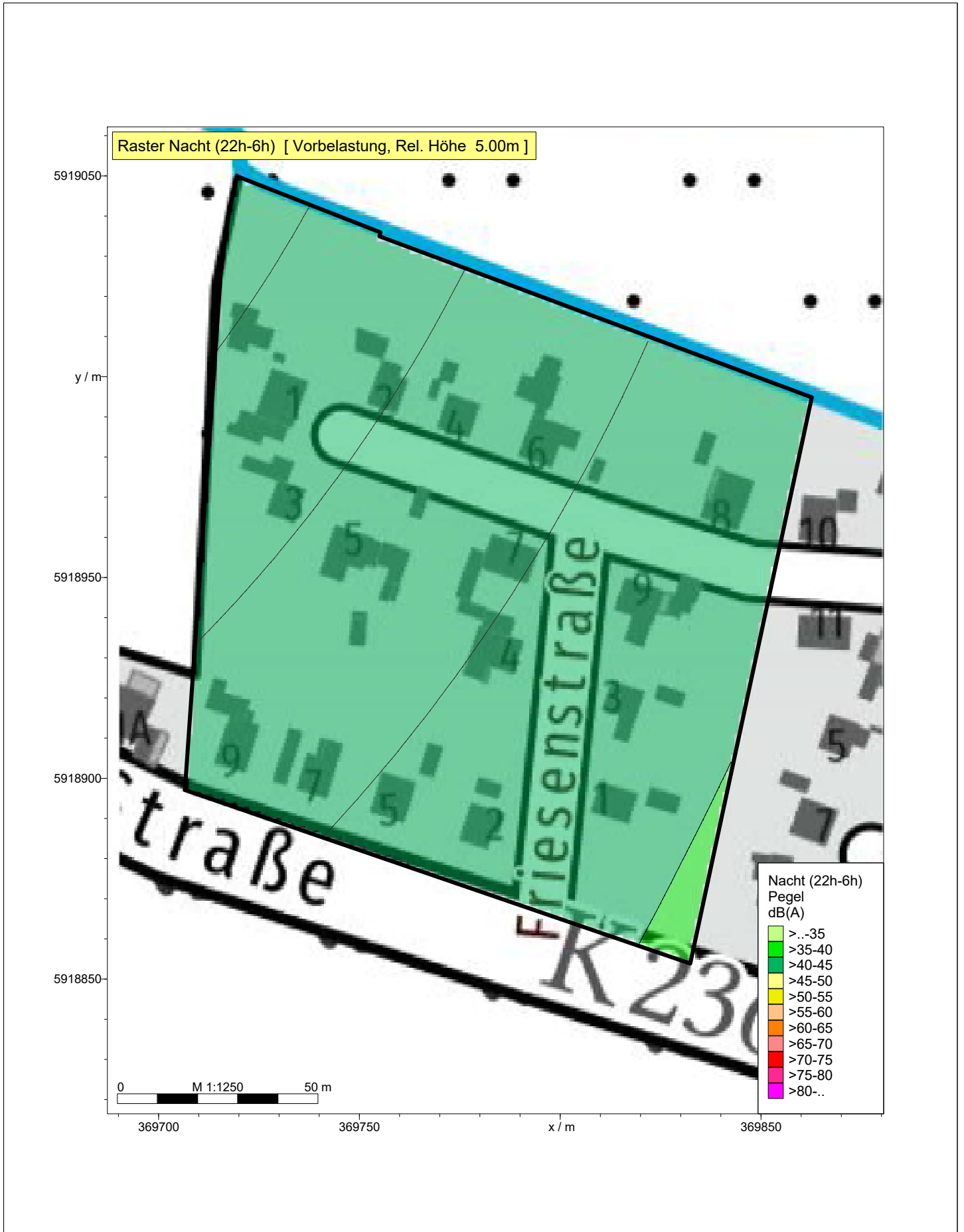
Standort: Campen
Schallimmissionsraster Tag (Sonntag)



Kartenquelle: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH/2024

U:\Aufträge\5369 Campen B-Plan Nr. 2, 1. Änderung\5369-24-L1\5369-24-L1 Campen B-Plan Nr. 2.IPR

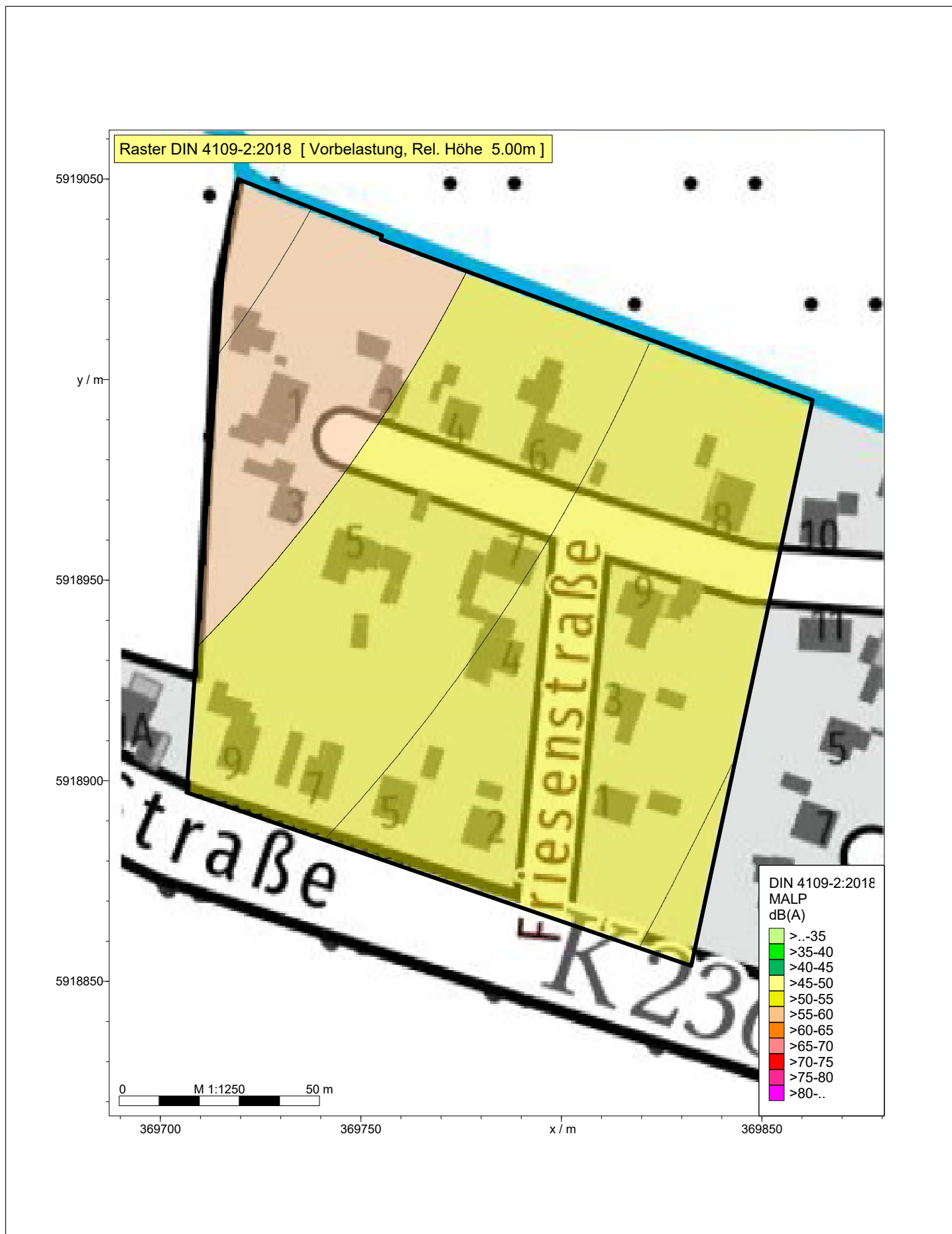
Standort: Campen
Schallimmissionsraster Nacht



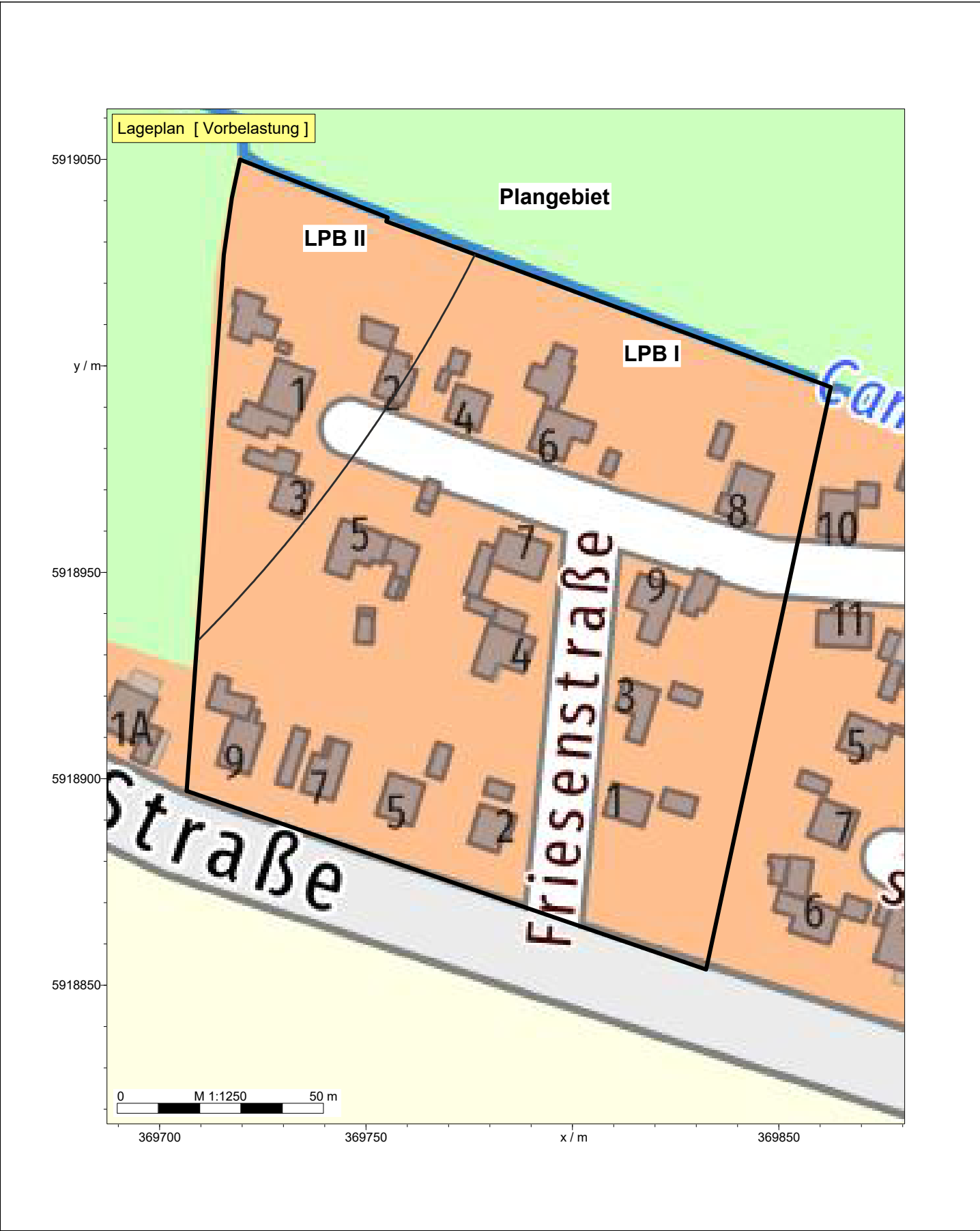
Kartenquelle: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH/2024

U:\Aufträge\5369 Campen B-Plan Nr. 2, 1. Änderung\5369-24-L1\5369-24-L1 Campen B-Plan Nr. 2.IPR

Standort: Campen
Maßgeblicher Außenlärmpegel MALP / Gewerbelärm



Standort: Campen
Darstellung Lärmpegelbereiche LPB



Windenergieanlage (2)													Vorbelastung
WEAI012	Bezeichnung	VB 02 E-40/5.4				Wirkradius /m				99999,00			
	Gruppe	weitere WEA				Lw (Tag) /dB(A)				102,09			
	Knotenzahl	1				Lw (Nacht) /dB(A)				102,09			
	Länge /m	---				Lw (Ruhe) /dB(A)				102,09			
	Länge /m (2D)	---				D0				0,00			
	Fläche /m²	---				Berechnungsgrundlage				ISO 9613-2 (1999) / Interimsverfahren			
						Hohe Quelle				Ja			
						Emission ist				Schallleistungspegel (Lw)			
	Emiss.-Variante		Summe	16 Hz	31.5 Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
	Tag	Emission	Referenz: Referenzspektrum 100,8 dB(A)										
	Tag	Zuschlag /dB (A)		1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
		Lw /dB (A)	102,1	-	-	81,8	90,2	94,4	96,6	96,1	94,1	90,1	-
	Nacht	Emission	Referenz: Referenzspektrum 100,8 dB(A)										
	Nacht	Zuschlag /dB (A)		1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
		Lw /dB (A)	102,1	-	-	81,8	90,2	94,4	96,6	96,1	94,1	90,1	-
	Ruhe	Emission	Referenz: Referenzspektrum 100,8 dB(A)										
	Ruhe	Zuschlag /dB (A)		1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
		Lw /dB (A)	102,1	-	-	81,8	90,2	94,4	96,6	96,1	94,1	90,1	-
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag		Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag				Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (2017)		-		0,0		0,0		0,0		-		
	Geometrie				Nr	x/m		y/m		z(abs) /m		! z(rel) /m	
		Geometrie:					369912,00		5918165,00		42,00		42,00
WEAI020	Bezeichnung	VB 01 E-40/6.44				Wirkradius /m				99999,00			
	Gruppe	weitere WEA				Lw (Tag) /dB(A)				102,32			
	Knotenzahl	1				Lw (Nacht) /dB(A)				102,32			
	Länge /m	---				Lw (Ruhe) /dB(A)				102,32			
	Länge /m (2D)	---				D0				0,00			
	Fläche /m²	---				Berechnungsgrundlage				ISO 9613-2 (1999) / Interimsverfahren			
						Hohe Quelle				Ja			
						Emission ist				Schallleistungspegel (Lw)			
	Emiss.-Variante		Summe	16 Hz	31.5 Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
	Tag	Emission	Referenz: E-40/6.44_101,0_Referenz										
	Tag	Zuschlag /dB (A)		1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
		Lw /dB (A)	102,3	-	-	82,0	90,4	94,6	96,8	96,3	94,3	90,3	79,4
	Nacht	Emission	Referenz: E-40/6.44_101,0_Referenz										
	Nacht	Zuschlag /dB (A)		1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
		Lw /dB (A)	102,3	-	-	82,0	90,4	94,6	96,8	96,3	94,3	90,3	79,4
	Ruhe	Emission	Referenz: E-40/6.44_101,0_Referenz										
	Ruhe	Zuschlag /dB (A)		1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
		Lw /dB (A)	102,3	-	-	82,0	90,4	94,6	96,8	96,3	94,3	90,3	79,4
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag		Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag				Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (2017)		-		0,0		0,0		0,0		-		
	Geometrie				Nr	x/m		y/m		z(abs) /m		! z(rel) /m	
		Geometrie:					369454,00		5919210,00		39,00		39,00

Zur weiteren Information wird nachfolgend auszugsweise die Tabelle 8 der DIN 4109 (Jahrgang 1989) aufgeführt:

Zeile	Lärm- pegel- bereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ in dB(A)	Raumart		
			Bettenräume in Kranken- anstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	>80	2)	2)	50

Auszug „Tabelle 8 der DIN 4109“ Jahrgang 1989

2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen